



Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 316

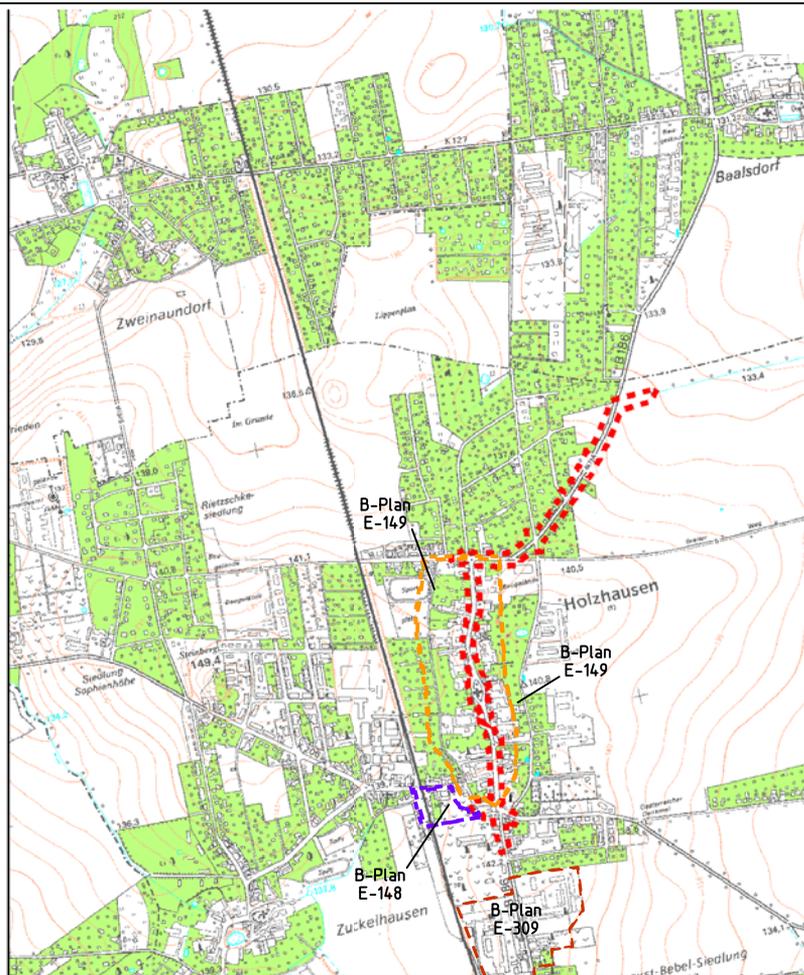
"Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)"

Begründung

Stadtbezirk: Leipzig Süd-Ost
Ortsteil: Holzhausen
Maßstab: 1 : 1000

Übersichtskarte:
 Umgebung des
 Bebauungsgebietes
 und anschließende
 Bebauungspläne
 (soweit vorhanden)

-  Planungsgebiet
-  Geltungsbereich
B-Plan E-149
"Ortskern Holzhausen
Hauptstraße"
-  Geltungsbereich
B-Plan E-148 "Neue Ortsmitte"
-  Geltungsbereich
B-Plan E-309
"Händelstraße - Nutzungsarten"



Maßstab: ohne

Dezernat Stadtentwicklung und Bau Verkehrs- und Tiefbauamt

Planverfasser:



**Ingenieurbüro für
 Verkehrsanlagen
 GmbH**

**Niederlassung Sachsen, Büro Leipzig
 Ludwig-Erhard-Str. 55a, 04103 Leipzig**

25.02.2010



Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 3 (1) BauGB	§ 4 (1) BauGB	§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
---------------	---------------	---------------	---------------	----------------	----------------	----------------

Datum/Unterschrift						

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	4
1.	Lage und Größe des Plangebietes	4
2.	Planungsanlass und -erfordernis.....	4
3.	Ziele und Zwecke der Planung.....	6
4.	Verfahren	6
B.	Grundlagen der Planung.....	7
5.	Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes	7
5.1	Topografie und Baugrundverhältnisse.....	7
5.2	Vorhandene Bebauung und Nutzungen	7
5.3	Vorhandene Wohnbevölkerung	8
5.4	Vorhandene Freiflächen und ihre Nutzung	8
5.5	Soziale Infrastruktur	8
5.6	Technische Infrastruktur.....	8
5.6.1	Verkehrsinfrastruktur.....	8
5.6.2	Ver- und Entsorgungsanlagen.....	9
6.	Planerische und rechtliche Grundlagen.....	10
6.1	Planungsrechtliche Grundlagen	10
6.1.1	Landesentwicklungsplan	10
6.1.2	Regionalplan	10
6.1.3	Flächennutzungsplan	11
6.1.4	Landschaftsplan	11
6.1.5	Bebauungspläne	12
6.1.6	Zulässigkeit von Bauvorhaben	12
6.2	Sonstige Planungen	13
6.2.1	Stadtentwicklungsplan "Zentren"	13
6.2.2	Stadtentwicklungsplan "Verkehr und Öffentlicher Raum"	13
6.2.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2020	13
6.2.4	Fachplanungen zur Straßenverkehrsanlage.....	13
7.	Umweltbericht	14
7.1	Aufgabenstellung und Rechtlicher Rahmen.....	14
7.1.1	Aufgabenstellung	14
7.1.2	Rechtlicher Rahmen.....	14
7.2	Merkmale des Bebauungsplanes, Beschreibung des Vorhabens	15
7.2.1	Ziele des Bebauungsplanes und planerische Beschreibung.....	15
7.2.1.1	Ziele des Bebauungsplanes einschließlich umweltbezogener und gesundheitsbezogener Erwägungen sowie der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.....	15
7.2.1.2	Planerische Beschreibung (Vorhabensalternativen)	15
7.2.2	Beeinflussung anderer Pläne und Programme	16
7.2.3	Beschreibung des Bebauungsplanes einschließlich umwelt- und gesundheitsbezogener Gesichtspunkte.....	16
7.2.3.1	Beschreibung des Bebauungsplanes nach Art, Standort und Umfang (Bedarf an Grund und Boden, Entwässerung).....	16
7.2.3.2	Verkehrsmengen und Immissionen	17
7.2.4	Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften....	18
7.3	Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation (Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter)	19
7.3.1	Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	19
7.3.1.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion	19

7.3.1.2	Erholungs- und Freizeitfunktion	19
7.3.1.3	Ressourcenabhängige Umweltnutzung	19
7.3.2	Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt	19
7.3.3	Boden/Wasser.....	22
7.3.4	Klima und Luft	23
7.3.5	Orts- und Landschaftsbild	23
7.3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
7.3.7	Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern (Bestand).....	24
7.4	Prognose über die Entwicklung des Raumes bei Nichtdurchführung der Planung	24
7.5	Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	25
7.5.1	Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	25
7.5.1.1	Mensch	25
7.5.1.2	Pflanzen und Tiere	26
7.5.1.3	Boden und Wasser.....	26
7.5.1.4	Klima und Luft	27
7.5.1.5	Orts- und Landschaftsbild (Landschaft)	27
7.5.1.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	27
7.5.1.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Planung).....	28
7.5.1.8	Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen	28
7.5.1.9	Auswirkungen auf Schutzgebiete	28
7.5.2	Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkung/ Kompensationsmaßnahmen.....	29
7.5.3	Bewertung der möglichen verbleibenden Umweltauswirkungen	31
7.6	Monitoring / Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	32
7.7	Fazit / Zusammenfassung	33
8.	Ergebnisse der Beteiligungen.....	34
8.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	34
8.2	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)	34
8.3	Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf	34
9.	Städtebauliches Konzept.....	36
C.	Inhalte des Bebauungsplanes	37
10.	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.....	37
11.	Gliederung des Plangebietes	40
12.	Baugebiete	40
13.	Verkehrsflächen	40
13.1	Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	40
13.2	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.....	40
14.	Pflanzbindungen	41
D.	Städtebauliche Kalkulation	41
	Abkürzungsverzeichnis.....	43

A. Einleitung

1. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes befindet sich in Leipzig-Südost im Ortsteil Holzhausen. Es umfasst beginnend vom nördlichen Ortseingang Holzhausens die Baalsdorfer Straße, die Hauptstraße mit beidseitiger Umfahrung der Kirche sowie den Knoten Hauptstraße/ Stötteritzer Landstraße/Händlerstraße. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,42 ha, die räumliche Lage ist der Übersichtskarte (Anlage) zu entnehmen.

Als Plangrundlage dient die Entwurfsplanung zur Ortsdurchfahrt Holzhausen Baalsdorfer Straße/ Hauptstraße (Mühlbergsiedlung bis Knoten Hauptstraße/ Stötteritzer Landstraße) in Leipzig-Holzhausen.

Bei dem auszubauenden Streckenabschnitt im Ortsteil Holzhausen (Baalsdorfer Straße / Hauptstraße) handelt es sich um die Ortsdurchfahrt, die die südöstlichen Stadtteile an die A 14 anbindet und die im östlichen Verflechtungsbereich Leipzigs eine wichtige Verbindungsfunktionen zwischen der B 6 und der B 2 übernimmt.

Das Vorhaben beinhaltet die Neuordnung des Straßenraumes im Zuge der Ortsdurchfahrt Holzhausen, die Umgestaltung des Knotenpunktes Hauptstraße/ Stötteritzer Landstraße/ Händlerstraße sowie die Anbindung weiterer einmündender untergeordneter Straßen. Grundstücksbetroffenheiten sind im Gestaltungsplan erkennbar.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Das Verfahren wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Straßenbaumaßnahme im Jahr 2008 eingeleitet und ersetzte gemäß § 17 (3) Bundesfernstraßengesetz die erforderliche Planfeststellung. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) stufte ab dem 01.01.2011 die B 186 im Bereich der Ortsdurchfahrt Holzhausen zur S 78 ab. Begründet wurde die Entscheidung mit der Fertigstellung der A 38, die Voraussetzungen für eine Bundesstraße gemäß § 1 Bundesfernstraßengesetz sind mit der Fertigstellung der A 38 entfallen. Die Abstufung wurde im Leipziger Amtsblatt Nr. 23 am 11.12.2010 veröffentlicht. Mit der Abstufung der B 186 zur S 78 wird die erforderliche Rechtssicherheit entsprechend § 39 (7) Sächsischem Straßengesetz für die Staatsstraße 78 hergestellt. Hier gilt gleichermaßen das Bebauungsverfahren als Ersatz für die erforderliche Planfeststellung.

Mit der Abstufung der B 186 zur Staatsstraße ist keine Änderung der prognostizierten Verkehrsbelegung verbunden, so dass die gewählten Ausbauparameter bleiben. Die Ortsdurchfahrt behält weiterhin die Klassifizierung einer Hauptverkehrsstraße. Die Abstufung der Ortsdurchfahrt zur Staatsstraße hat für das laufende Bebauungsverfahren somit keine Auswirkungen. Der neue Titel des Bebauungsplanes lautet „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“.

Die Verkehrssituation im Planungsabschnitt ist gekennzeichnet vom Durchgangsverkehr zwischen Engelsdorf und Markkleeberg sowie zwischen der B 6 und B 2. Die Fahrbahn weist im gesamten Planungsbereich umfangreiche Schäden auf. Die vorhandene Straßenbreite schwankt zwischen 6,00 m und 10,50 m, die der angrenzenden Gehwege zwischen 1,50 m und 3,00 m. Die Fahrbahnbefestigung der Ortsdurchfahrt in Holzhausen besteht größtenteils aus Kleinpflaster mit einzelnen Reparaturstellen aus Asphalt. In den Bereichen am Baubeginn bis zur Einmündung Breiteweg, den Anbindungen Kärnerstraße und Pfarrweg sowie am Knoten Hauptstraße/ Stötteritzer Landstraße ist die Fahrbahn mittels Asphaltoberbau befestigt. Die Gehwege sind mit einer Vielzahl unterschiedlichster Materialien befestigt - sandgeschlämmter Schotter, Plattenbeläge, Kleinpflaster, Mosaikpflaster, Betonsteinpflaster. Die Einfassung besteht - sofern vorhanden - aus Natur- oder Betonsteinborden. Sowohl Fahrbahn als auch die vorhandenen Gehwege befinden sich in weiten Abschnitten der Baustrecke in einem schlechten baulichen Zustand. Die teilweise nicht mehr funktionierenden bzw. nicht vorhandenen Entwässerungseinrichtungen tragen zur weiteren Zerstörung des Straßenkörpers bei. Die stark unterschiedlich befestigten Gehwege stellen durch lokal unterschiedliche Setzungen eine Gefährdung für Fußgänger dar. Die Bordsteine sind teilweise abgekippt. Anlagen für Radfahrer sind nicht vorhanden.

Ein Ausbau der Straße und der Nebenanlagen ist somit dringend erforderlich.

Grundlage für die vorliegende Planung ist der Flächennutzungsplan der Stadt Leipzig, die „Verkehrspolitischen Leitlinien“ der Stadt Leipzig (1992) und der darauf aufbauende Stadtentwicklungsplan Verkehr und öffentlicher Raum, der am 15.10.2003 durch die Ratsversammlung beschlossen wurde. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung einer Verkehrsanlage, die den Belangen aller Verkehrsteilnehmer genügt.

Entsprechend dem Entwurf der "Fortschreibung der Schwerpunkten im Straßen- und Brückenbauprogramm 2009-2015" ist der Ausbau der Ortsdurchfahrt Holzhausen im Zeitraum ab 2013 geplant. Der rechtskräftige Bebauungsplan bildet die Grundvoraussetzung für die Beantragung der Fördermittel bei der Landesdirektion Leipzig und damit für den Ausbau der Straße.

Für den Ortskern Holzhausen liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. E-149 Ortskern Holzhausen „Hauptstraße“ vor, in dem Teile der vorhandenen Ortsdurchfahrt als Straßenverkehrsfläche festgesetzt sind. Für den geplanten Straßenausbau wäre es erforderlich, den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in nördliche und südliche Richtung zu erweitern. Außerdem erfolgen beidseitig der Ortsdurchfahrt geringe Eingriffe in Grundstücke. Aus diesen Gründen ist es planungsrechtlich sinnvoller einen neuen B-Plan aufzustellen.

Der vorhandene B-Plan Nr. E-149 Ortskern Holzhausen „Hauptstraße“ bleibt jedoch rechtskräftig und wird durch den Bebauungsplan Nr. 316 „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“

in Teilbereichen überplant, jedoch nicht in seinen Grundzügen geändert. Die im B-Plan Nr. E-149 bereits festgesetzten Verkehrsflächen und Grundstückszufahrten werden mit dem aufzustellenden Bebauungsplan angepasst.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 316 „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“ soll der verkehrsgerechte Ausbau der Ortsdurchfahrt im Sinne der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs planungsrechtlich gesichert werden. Die Verkehrsanlage soll den Belangen aller Verkehrsteilnehmer, der Anwohner und Grundstückseigentümer gerecht werden sowie den Lärmschutz berücksichtigen. Ziele der Planung sind insbesondere:

- Neuordnung des Straßenraumes mit der Anlage durchgängiger Gehwege mit Radverkehrsnutzung,
- Reduzierung der vorhandenen Fahrbahnbreite,
- Reduzierung der Verkehrslärmbelastung durch einen einheitlichen Fahrbahnbelag
- Berücksichtigung der Belange des Orts- und Landschaftsbildes (Straßenangerdorf) und
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes im Bereich der Kirchenumfahrung.

4. Verfahren

Das Verfahren wurde mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet. Im Rahmen dieses Planverfahrens wurden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), 22.04.08 – 09.05.08

bekannt gemacht im Leipziger Amtsblatt Nr. 08/08 vom 19.04.2008

frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1

BauGB), mit Schreiben vom

06.05.08

öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) bekannt gemacht im

12.10.10 – 11.11.10

Leipziger Amtsblatt Nr. 18/10 vom 02.10.2010

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB),

Schreiben vom

07.10.10

Für das Plangebiet wird von einem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB abgesehen, da es sich zu großen Teilen im Besitz der Stadt Leipzig befindet und nicht zu erwarten ist, dass von den Instrumenten zur Sicherung der Bauleitplanung (Zurückstellung von Baugesuchen, Veränderungssperre) Gebrauch gemacht werden muss.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 15.09.2010 mit Beschluss Nr. RB V 513/10 gebilligt und die öffentliche Auslegung

gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leipzig erfolgte am 02.10.2010. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 12.10.2010 bis 11.11.2010 im Neuen Rathaus während der Dienststunden statt.

B. Grundlagen der Planung

5. Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes

Zu den umweltrelevanten Grundlagen siehe Umweltbericht (Kap. 7).

5.1 Topografie und Baugrundverhältnisse

Das Vorhaben liegt überwiegend im Bereich der Bebauung der Ortslage Holzhausen und wird von dieser geprägt.

Ein Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse sowie über die Asphalt-Untersuchung ist Bestandteil der Entwurfsplanung „Baalsdorfer Straße/ Hauptstraße Ortsteil Holzhausen (Mühlbergsiedlung bis Knoten Stötteritzer Landstraße)“.

Von Beginn der Baustrecke bis ca. Bau-km 0+350 und im gesamten Bereich des Knotenpunktes mit der Stötteritzer Landstraße (ab Bau-km 1+220) besteht eine 6 cm bis 30 cm dicke Asphalt-schicht. Darunter folgt eine 11 cm - 27 cm mächtige Schottertragschicht. Im übrigen Baubereich ist die Fahrbahn gepflastert (Natursteinkleinpflaster). Die Dicke der Kies- bzw. Schottertrag-schicht liegt zwischen 12 cm und 22 cm. Abschnittsweise wurde dar-unter zusätzlich noch eine 5 cm bis 17 cm dicke Frostschutzschicht erkundet.

Der Asphalt weist im Untersuchungsbereich entweder keine oder nur eine geringe Belastung mit PAK (Originalsubstanz) auf und ist dem Verwertungsbereich 1 nach StUFA-Richtlinie 2019 zuzu-ordnen. Der Ausbauasphalt kann uneingeschränkt wiederverwendet werden.

An den ungebundenen Tragschichten bzw. dem anstehenden Material wurden keine Schadstoff-untersuchungen durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse der Asphaltproben ist hier nicht mit einer Schadstoffbelastung zu rechnen. Die im Geltungsbereich befindlichen Flächen sind nach im Um-weltfachbereich der Landesdirektion Leipzig vorliegendem Stand nicht im Sächsischen Altlasten-kataster (SALKA 5.42) erfasst. Auch darüber hinaus liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung/Altlast im Sinne des § 9 Abs.1 in Verbin-dung mit § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vor.

Erdarbeiten sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da sich die Bauarbeiten im Wesentlichen auf den Aufbruch vorhandener und die Herstellung neuer Befestigungen sowie das Ausheben von Leitungsgräben und Pflanzgruben beschränken.

5.2 Vorhandene Bebauung und Nutzungen

Der Leipziger Ortsteil Holzhausen wird dem Landschaftsbildkomplex des durchgrünten Sied-lungsraumes zugeordnet. Das Landschaftsbild wird von der ländlichen bis städtischen Bebauung geprägt. Öffentlich zugängliche Grünbereiche mit altem Baumbestand lockern das Ortsbild auf

und stehen zur Kurzzeiterholung zur Verfügung. Der nordöstliche Ortsrand ist mit Obstgehölzen gut in die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Umgebung eingebunden. Der überwiegende Teil der durch den B- Plan 316 berührten Flächen umfasst Straßen- und Verkehrsflächen.

Der Bereich des Knotens Hauptstraße/ Stötteritzer Landstraße wird umgestaltet, um einen verbesserten Verkehrsablauf vor allem im Bezug auf die Befahrbarkeit mit größeren Fahrzeugen zu ermöglichen. Dazu müssen die Versätze der Fahrbahnen gegeneinander aufgehoben werden. Die Flurstücke im südwestlichen Knotenpunktbereich (20a, 20b, 21, 22, 102, 104a, 105/4) sind von Eingriffen betroffen. Hier sind auch Gebäudeabbrüche notwendig. Bei den abzubrechenden Gebäuden handelt es sich um ein Wohngebäude sowie mehrere Nebengebäude (Schuppen, Gewächshaus, Garage).

Im nördlichen Bereich ist in Richtung Baalsdorf ein Teil einer Feldfläche betroffen.

5.3 Vorhandene Wohnbevölkerung

Eine direkte Betroffenheit der Wohnbevölkerung ist nur im südwestlichen Erweiterungsbereich des Knotenpunktes Hauptstraße/ Händelstr./ Stötteritzer Landstraße auf Grund des Abrisses eines Wohngrundstückes gegeben. (siehe auch Umweltbericht Punkt 7.3.1 und Punkt 7.5.1.1)

5.4 Vorhandene Freiflächen und ihre Nutzung

Im Bereich des nördlichen Ortseingangs stehen an der Südseite der Baalsdorfer Straße straßenbegleitende Obstbäume.

Öffentlich zugängliche Grünbereiche lockern das Ortsbild auf und stehen zur Kurzzeiterholung zur Verfügung. So befindet sich nordöstlich der Kirche eine gehölzbestandene Grünfläche. Besonders hervorzuheben ist der Grünbereich um die Kirche in Holzhausen, der durch alten Baumbestand charakterisiert ist.

Die an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen sind mit Gärten und Vorgärten überwiegend ländlich geprägt. Hier sind Gärten mit Obstgehölzen, aber auch Ziergärten mit fremdländischen Arten ohne größere Bedeutung für die Fauna anzutreffen. Grundstücksbegrenzende Hecken sind überwiegend geschnittene Hecken.

5.5 Soziale Infrastruktur

Im Geltungsbereich des B- Plan 316 „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“ befinden sich als Einrichtungen der sozialen Infrastruktur die Kirche in der Hauptstraße sowie das Pfarramt mit dem Gemeindesaal in der Händelstraße im Bereich des Knotens mit der Stötteritzer Straße/ Händelstraße.

5.6 Technische Infrastruktur

5.6.1 Verkehrsinfrastruktur

Die vorhandene Straßenbreite schwankt zwischen 6.0 m und 10.5 m, die der angrenzenden Gehwege zwischen 1.5 m und 3.0 m, wobei punktuell Engstellen von nur 0,6 m zu verzeichnen sind.

Die Fahrbahnbefestigung der Ortsdurchfahrt in Holzhausen besteht größtenteils aus Kleinpflaster mit einzelnen Reparaturstellen aus Asphalt. In den Bereichen am Baubeginn aus Richtung Baalsdorf kommend bis zur Einmündung Breiteweg, den Anbindungen Kärrnerstraße und Pfarrweg sowie an Knoten Hauptstraße / Stötteritzer Landstraße ist die Fahrbahn mittels Asphaltoberbau befestigt.

Die Gehwege sind mit einer Vielzahl unterschiedlichster Materialien befestigt - sandgeschlämmter Schotter, Plattenbeläge, Kleinpflaster, Mosaikpflaster, Betonsteinpflaster. Die Einfassung besteht - sofern vorhanden - aus Natur- oder Betonsteinborden. Sowohl Fahrbahn als auch die vorhandenen Gehwege befinden sich in weiten Abschnitten der Baustrecke in einem schlechten baulichen Zustand.

Um eine Einschätzung der Verkehrsentwicklung vornehmen zu können, wurden durch das Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Leipzig Prognoseberechnungen für das Jahr 2020 auf Grundlage einer Knotenpunktzählung aus dem Jahre 1999 durchgeführt. Danach ist die Ortsdurchfahrt in Holzhausen mit maximal 7.900 Kfz/24 h im Jahr 2020 belastet. Die Analysebelastung betrug im Jahr 1999 im Abschnitt Kärrnerstraße bis Ortsausgang 9.750 Kfz/24 h.

5.6.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes wird über das vorhandene Trinkwassernetz der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH gewährleistet. Seitens des Versorgungsunternehmens ist die Erneuerung der Trinkwasserleitungen entlang der Hauptstraße / Baalsdorfer Straße und entlang der Händelstraße vorgesehen. Die Anschlüsse in den einmündenden Straßen werden ebenfalls erneuert.

Die Abwasserleitungen im OT Holzhausen werden durch den AZV Parthe betrieben. Als Folgemaßnahmen des Straßenbaus müssen sämtliche vorhandene Schachtdeckel höhenmäßig angepasst werden. Sonstige Maßnahmen an den Abwasserleitungen sind seitens des AZV Parthe nicht vorgesehen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über die Schrägneigung in neu einzuordnende Straßenabläufe. Diese werden an die vorhandene Mischwasserkanalisation des AZV Parthe - direkt an den Haltungen angeschlossen. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist gemäß der Angaben des Baugrundgutachtens nicht möglich - der anstehende Boden ist nicht sickerfähig.

Zur Realisierung der Fahrbahnentwässerung am Beginn der Baustrecke ist die Herstellung eines Entwässerungssystems außerhalb des Baubereiches zur Einleitung in den Pappelgraben nötig.

Die derzeitige Straßenbeleuchtung wird komplett demontiert und durch eine neue Beleuchtungsanlage ersetzt. Die Anordnung der neuen Lichtpunkte erfolgt einseitig auf der Westseite der Straße an der Gehweghinterkante - im Bereich der Kirchengumfahrung beidseitig mit einer Lichtpunkthöhe von 8.0 m. Im Kreuzungsbereich der Stötteritzer Landstraße werden die Leuchten an Masten der LSA (Kombimaste) montiert.

Telekommunikation und Unterhaltungsmedien

Das Planungsgebiet wird durch Anlagen der Deutschen Telekom, envia TEL GmbH und der HL komm Telekommunikations- GmbH versorgt.

Strom

Die enviaM gewährleistet im Planungsgebiet die Stromversorgung mittels Erdkabel und Freileitungen.

Die Versorgung der Straßenbeleuchtung erfolgt über die Anlagen der Stadtwerke Leipzig GmbH.

Gas

Die Gasversorgung wird über die Anlagen der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH abgesichert.

6. Planerische und rechtliche Grundlagen

Zu den umweltrelevanten Grundlagen siehe Umweltbericht (Kap. 7).

6.1 Planungsrechtliche Grundlagen

Raumordnerisch wurde der Bebauungsplan Nr. 316 auf folgender Grundlage geprüft:

- Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen (LEP 2003), verbindlich seit 01.01.2004
- Regionalplan Westsachsen 2008 (RPIWS 2008), verbindlich seit 27.07.2008
- Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen (FEV) vom 26.06.1999.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Planung „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“ raumordnerischen Zielen nicht entgegensteht und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung angemessen berücksichtigt.

6.1.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan ist der im B- Plan 316 „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“ enthaltene Ausbau explizit nicht genannt. Das Vorhaben entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes, da mit dem Ausbau der Verkehrsstrasse eine umwelt- und ressourcenschonende Vernetzung der Verkehrsstrassen entwickelt wird. Die Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen, der Arbeits- und Ausbildungsstätten wird gesichert und die Anbindung an nationale und internationale Verkehrswege (B 6/ A 14/ A38) wird verbessert.

6.1.2 Regionalplan

Der Regionalplan Westsachsen 2008 stellt die Ziele und Aufgaben unter anderem der Verkehrsentwicklung der nächsten 10 –15 Jahre auf. Das Vorhaben entspricht auch den Grundsätzen der Regionalplanung, im Regionalplan Westsachsen heißt es u.a. dazu:

„Das für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßennetz soll so erhalten und ausgebaut werden, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsfunktionen im System der zentralen

Orte erfüllen können. Dabei sollen Verflechtungsbeziehungen ... und Erreichbarkeit in der gesamten Region verbessert werden.“ Mit diesem Ziel können gleichwertige Lebensbedingungen auch für die Einwohner geschaffen werden, die nicht in zentralen Orten wohnen und die auf die Erreichbarkeit von Zentren angewiesen sind.

Nach FEV (Leitbild) ist anzustreben, dass die vorhandene Verkehrsinfrastruktur effizient genutzt und entsprechend dem Ausbaustandard in der Bundesrepublik Deutschland sowie den Vorstellungen der EU zu den transeuropäischen Netzen gezielt erneuert und erweitert wird. Die S 78 (ehemalige B 186) übernimmt im östlichen randstädtischen Verflechtungsbereich des Oberzentrums Leipzig wichtige Verbindungsfunktionen zwischen der B 6 und der B 2.

Dabei soll die auszubauende und dann intakte Verkehrsinfrastruktur die zu erwartenden Verkehrre netz-, umwelt- und ressourcenverträglich aufnehmen.“

6.1.3 Flächennutzungsplan

Im Zuge der Gemeindegebietsreform des Freistaates Sachsen wurde die ehemalige Gemeinde Holzhausen am 01.01.1999 zu Leipzig eingemeindet. Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan besteht für den Ortsteil Holzhausen bislang nicht, wird aber derzeit im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leipzig aufgestellt.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (Gesamtstadt) mit Stand 07.12.2007 enthält für das Plangebiet die Darstellung einer Verkehrsfläche. Zum Vorentwurf wurde vom 08.04.2008 bis zum 09.05.2008 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt.

Entsprechend dem Vorentwurf zum Flächennutzungsplan ordnen sich folgende Flächen von Nord bis Süd an den Geltungsbereich des B-Planes an:

- nördliches Geltungsbereichsende Baalsdorfer Str. bis Knoten Kärrnerstr. wird begrenzt von landwirtschaftlichen Flächen, die am Ortseingang von Wohnbauflächen auf beiden Seiten der Straße abgelöst werden;
- an den Knoten Baalsdorfer Str. / Kärrnerstr. schließt sich im südlichen Teil die Hauptstraße an, die von beiden Seiten durch eine Mischfläche nach § 5 BauNVO begrenzt wird. Das Dorfgebiet erstreckt sich beidseitig bis zum Knoten mit der Stötteritzer Landstraße und ist gleichzeitig als archäologischer Relevanzbereich eingestuft;
- die Hauptstraße führt als Teil des Straßenhauptnetzes um die Kirche Holzhausen beidseitig herum;
- der Knoten Stötteritzer Landstraße / Hauptstraße/ Händelstraße begrenzt als Teil des Straßenhauptnetzes im südlichen Teil den Geltungsbereich. An die Händelstraße grenzen im Osten Wohnbauflächen und im Westen Mischflächen nach § 6 BauNVO;

6.1.4 Landschaftsplan

Gemäß § 6 (1) SächsNatSchG ist für die örtlichen Ziele des Umweltschutzes in der seinerzeit noch selbstständigen Gemeinde Holzhausen ein Landschaftsplan als ökologische Grundlage für den Flächennutzungsplan aufgestellt worden (12/1998). Er enthält neben den Zielen die für ihre

Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Für das Plangebiet stellt der Landschaftsplan Holzhausen die Führung eines Radweges entlang der Ortsdurchfahrt sowie den Erhalt der Freifläche um die Kirche (Maßnahme E 3) dar.

Gegenwärtig wird der Landschaftsplan der Stadt Leipzig parallel zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanes fortgeschrieben und auf die neuen Ortsteile ausgedehnt. Im Vorentwurf des integrierten Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplanes gilt für das Plangebiet das Leitbild LB 10 Alte Dorfkerne, das u.a. die Erhaltung und Sicherung der typischen Freiraumstrukturen des Angers vorsieht. Die Baalsdorfer Straße ist wie die Stötteritzer Landstraße und die Händelstraße Teil des Hauptwegenetzes der Erholungsvorsorge, das möglichst attraktiv gestaltet werden soll. Die Stötteritzer Landstraße ist zudem Teil einer Grünverbindung, die von Probstheida über Zuckelhausen nach Kleinpösna führt.

6.1.5 Bebauungspläne

Im Ausbaubereich der Ortsdurchfahrt existieren drei rechtskräftige B-Pläne: Der **Bebauungsplan Nr. E-149 Ortskern Holzhausen „Hauptstraße“**, der am 10.06.1998 in Kraft getreten ist, grenzt nördlich an die Stötteritzer Landstraße an und umfasst im Wesentlichen die Hauptstraße selbst und die unmittelbar an die Hauptstraße angrenzenden Grundstücke.

Der Ausbaubereich der Ortsdurchfahrt geht über den Geltungsbereich dieses B-Planes hinaus.

Der **Bebauungsplan Nr. E-148 Gemeinde Holzhausen „Neue Ortsmitte“** wurde zur Planung eines neuen zentralen Bereiches von Holzhausen erarbeitet. Dieser trat am 20.05.1994 in Kraft. Der Bebauungsplan umfasst Flächen zwischen der Stötteritzer Landstraße, der westlich der Händelstraße vorhandenen Wohnbebauung, der ehemaligen Gärtnerei und der Bahntrasse Leipzig-Chemnitz. Der Bebauungsplan enthält im nördlichen Teil Festsetzungen für ein Mischgebiet und im südlichen Teil für ein allgemeines Wohngebiet. Dieser B-Plan wird im südlichen Teilbereich vom B-Plan 316 mit einer Fläche für den Gemeingebrauch Zweckbestimmung „Kirche“ überplant, diese Fläche soll als Tauschfläche dem Grundstück der Kirche angefügt werden. Siehe auch Pkt. 9 Städtebauliches Konzept.

Der **Bebauungsplan Nr. 309 „Händelstraße – Nutzungsarten“** - in Kraft getreten am 03.05.2008 - erstreckt sich östlich und westlich der Händelstraße und überschneidet den B-Plan 316 im südlichen Teil geringfügig.

6.1.6 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Der B-Plan E-149 Ortskern Holzhausen „Hauptstraße“ wird in Teilbereichen von dem neuen B-Plan 316 „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“ überplant. Es kommt zu Änderungen der Festsetzung. Dies betrifft Flurstücke an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches B-Plan E-149. Im weiteren Straßenverlauf der Hauptstraße kommt es zu Überschneidungen in Teilbereichen parallel zur Straßenbegrenzungslinie. Die im bestehenden B-Plan E-149 als private Grünfläche festgesetzten Bereiche werden dadurch im B-Plan 316 „Ortsdurchfahrt Holzhaus-

sen, S 78 (ehemals B 186)“ teilweise als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Das betrifft die Bereiche zwischen Flurstücksgrenze und Straßenbegrenzungslinie (Hinterkante des geplanten Gehweges). Die Ein- und Ausfahrten zu den angrenzenden Flächen werden berücksichtigt, es gibt keine Änderung der Art der baulichen Nutzung. Der Kirchenangerangerbereich (Flurstück 45) wird neu als Fläche für den Gemeinbedarf (Kirche) festgesetzt. Mit der Überplanung des bestehenden B-Planes Nr. E-149 durch den B-Plan Nr. 316 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

6.2 Sonstige Planungen

6.2.1 Stadtentwicklungsplan "Zentren"

Der vom Stadtrat im November 1999 beschlossene Stadtentwicklungsplan (STEP) „Zentren“ wird fortgeschrieben. Die Fortschreibung des STEP „Zentren“ wurde von der Ratsversammlung mit der Beschluss Nummer IV-1544/09 am 18.03.2009 beschlossen. Er enthält ein räumliches Ordnungskonzept zur Entwicklung von Versorgungszentren.

Der STEP „Zentren“ sieht für Holzhausen eine Entwicklungsperspektive für ein Zentrum der Kategorie „D“ im Verlauf der Stötteritzer Landstraße zwischen A.-Polenz-Str. und dem Kreuzungsbereich Hauptstraße/Stötteritzer Landstraße vor. Im Bereich Hauptstraße/Stötteritzer Landstraße wurde im 1. Quartal 2007 ein strukturprägender Einzelhandelsbetrieb (Supermarkt) eröffnet.

6.2.2 Stadtentwicklungsplan " Verkehr und Öffentlicher Raum "

Der aus den Verkehrspolitischen Leitlinien entwickelte Stadtentwicklungsplan „Verkehr und öffentlicher Raum“ sieht den Ausbau des Straßenhauptnetzes der Stadt Leipzig vor. Er beinhaltet für den äußeren Stadtraum Neu- und Ausbaumaßnahmen an Straßen, die eine Verbindung zum überregionalen Straßennetz herstellen. Im Südosten der Stadt Leipzig sind vor allem Ausbaumaßnahmen an bestehenden Straßen geplant. Ziel ist in der Regel die Grundinstandsetzung vorhandener Straßen und ihre Ergänzung um Nebenanlagen (Geh- und Radwege) ohne Kapazitätserweiterung der Fahrbahn.

In Holzhausen verläuft entlang der Hauptstraße und Baalsdorfer Straße (S78) eine Strecke des Hauptnetzes Rad entsprechend dem Entwurf des Radverkehrsentwicklungsplanes.

6.2.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2020

Die Planungen stimmen mit dem integrierten Stadtentwicklungskonzept Leipzig (SEKo) überein.

6.2.4. Fachplanungen zur Straßenverkehrsanlage

Folgende Fachplanungen und Gutachten wurden bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt:

- Entwurfsplanung Baalsdorfer Straße/ Hauptstraße Ortsteil Holzhausen – vom März 2009
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom September 2007
- Schalltechnische Untersuchung Baalsdorfer Straße/ Hauptstraße Ortsteil Holzhausen vom Februar 2009.

7. Umweltbericht

7.1. Aufgabenstellung und Rechtlicher Rahmen

7.1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Leipzig plant den grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt und ihrer Nebenanlagen in Holzhausen im Bereich der Baalsdorfer Straße und der Hauptstraße vom Ortseingang aus Richtung Baalsdorf bis einschließlich des Knotens mit der Stötteritzer Landstraße. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Straßenbaumaßnahme erarbeitet die Stadt Leipzig den B-Plan Nr. 316 „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“. In diesem Zusammenhang ist der vorliegende Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und dient der Darlegung der Belange der Umweltprüfung. Die vorliegende Unterlage enthält die Prüfung der Umweltauswirkungen und dient der Beurteilung, ob mit dem Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

7.1.2 Rechtlicher Rahmen

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Planbegründung zum Bebauungsplan, dokumentiert.

Auf der Grundlage des seit 21.12.2006 geltenden neuen BauGB wird von der Stadt Leipzig zur Schaffung des Baurechtes ein Bebauungsplan aufgestellt.

Im § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist dazu entsprechend geregelt, dass bei Bebauungsplänen die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht nur dann, wenn die Prüfung der Umweltauswirkungen ergibt, dass sich durch den B-Plan erhebliche Umweltauswirkungen ergeben. Neben dem Baugesetzbuch (BauGB) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind insbesondere die in Tabelle 1 dargestellten gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Tabelle 1: Gesetzliche Grundlagen

Schutzgut	Gesetzliche Grundlagen ¹
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und DIN 18005

¹ in der zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung

Schutzgut	Gesetzliche Grundlagen¹
Kultur-, Sachgüter	Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
Klima	Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

7.2 Merkmale des Bebauungsplanes, Beschreibung des Vorhabens

7.2.1 Ziele des Bebauungsplanes und planerische Beschreibung

7.2.1.1 Ziele des Bebauungsplanes einschließlich umweltbezogener und gesundheitsbezogener Erwägungen sowie der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Gegenstand des Bebauungsplanes ist der grundlegende Ausbau der Ortsdurchfahrt und ihrer Nebenanlagen in Holzhausen im Bereich der Baalsdorfer Straße und der Hauptstraße vom Ortseingang aus Richtung Baalsdorf bis einschließlich des Knotens mit der Stötteritzer Landstraße auf einer Länge von ca. 1,38 km. Das Vorhaben dient dem richtliniengerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt, welche im Planungsbereich einen schlechten Fahrbahnzustand mit Tragfähigkeitsschäden aufweist. Nicht mehr funktionierende bzw. nicht vorhandene Entwässerungseinrichtungen haben zur weiteren Zerstörung der Straße beigetragen. Anlagen für Radfahrer sind nicht vorhanden. Weiterhin sind die Gehwege durch unterschiedliche Befestigungen geprägt, weisen unterschiedliche Setzungen auf und stellen z. T. eine Gefahr für Fußgänger auf Grund der geringen Breite dar. Zwischen nördlichem Ortseingang und der Straße Zaucheblick sind keine Gehwege vorhanden. Die bestehenden baulichen Mängel sollen beseitigt und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere aber für Radfahrer und Fußgänger verbessert werden. Zur Gewährleistung eines sicheren Verkehrsablaufes ist in diesem Zusammenhang der Umbau des Knotens Stötteritzer Landstraße vorgesehen.

7.2.1.2 Planerische Beschreibung (Vorhabensalternativen)

Im Zuge der Vorplanung wurden mehrere Varianten untersucht, die sich insbesondere mit der Trennung der Verkehrsarten (Fußgänger, Radfahrer) beschäftigten. Darüber hinaus wurden im Bereich der Kirche Holzhausen mehrere Varianten zur Umfahrung der Kirche untersucht. Im Ergebnis der Vorplanung und der Abstimmung mit den Fachämtern der Stadt Leipzig wurde die Vorzugsvariante festgelegt. Diese Vorzugsvariante zeichnet sich durch die geringsten Eingriffe in

private Grundstücke aus. Die Fahrbahnbreite der Ortsdurchfahrt beträgt 6,50 m, die beidseitig angeordneten Gehwege sind mindestens 2,50 m breit. Die Gehwege können so beschildert werden, dass eine Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer möglich ist, was zu einer weiteren Reduzierung der Eingriffe in private Grundstücke beiträgt. Die Umfahrung der Kirche im historischen Ortskern Holzhausen erfolgt beidseitig, getrennt nach Fahrtrichtung.

7.2.2 Beeinflussung anderer Pläne und Programme

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung des Ortsteils Holzhausen bzw. zur Verwirklichung einer Infrastrukturmaßnahme. Ein Teilbereich der auszubauenden Ortsdurchfahrt befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E-149 Ortskern Holzhausen „Hauptstraße“. Dieser rechtskräftige Bebauungsplan grenzt nördlich an die Stötteritzer Landstraße an und umfasst im Wesentlichen die an die Hauptstraße angrenzenden Grundstücke. Durch den aufzustellenden Bebauungsplan wird der Bebauungsplan E-149 in Teilbereichen überplant, bleibt aber insgesamt rechtskräftig. Beeinflussungen weiterer Pläne und Programme sind nicht zu erwarten. Angrenzende Planungen wurden in der Planung berücksichtigt.

7.2.3 Beschreibung des Bebauungsplanes einschließlich umwelt- und gesundheitsbezogener Gesichtspunkte

Der folgende Abschnitt nimmt Bezug auf Anlage 1 BauGB (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a u. 4c). Im Rahmen des Bebauungsplanes waren auch Ziele des Umweltschutzes sowie sonstige fachliche Grundlagen zu berücksichtigen. Die für den B-Plan relevanten Umweltschutzziele sind im Baugesetzbuch und den in Tabelle 1 aufgeführten Fachgesetzen und Fachtexten festgeschrieben. Die Ziele der Fachgesetze bildeten dabei den inhaltlichen Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter.

7.2.3.1 Beschreibung des Bebauungsplanes nach Art, Standort und Umfang (Bedarf an Grund und Boden, Entwässerung)

Trassierung

Die Trassierung folgt in Grund- und Aufriss dem vorhandenen Verlauf der Ortsdurchfahrt. Bei der Festlegung der Straßenachse wurde von einer mittigen Achslage zur bestehenden Bebauung bzw. zu vorhandenen Einfriedungen ausgegangen. Bei der Trassierung war eine Vielzahl von höhenmäßigen Zwangspunkten (Einfriedungen, Zufahrten, Kellerfenster usw.) zu berücksichtigen.

Querschnitt

Als Straßenquerschnitt wurde eine Regelbreite von 6,50 m festgelegt. Die Umfahrung der Kirche erfolgt beidseitig für jeweils eine Fahrtrichtung. Beidseitig der Fahrbahn werden vom nördlichen Ortseingang bis zur Kärrnerstraße Gehwege („Radfahrer frei“) in einer Breite von mindestens 2,50 m angeordnet. Zwischen Kärrnerstraße und Lebensmittelmarkt am Knoten Hauptstraße/Stötteritzer Landstraße/Händlerstraße besitzt der westlich angeordnete Gehweg eine Regelbreite von 2,50 m bis 3,00 m.

Ingenieurbauwerke

Im Baubereich befinden sich keine Ingenieurbauwerke.

Bedarf an Grund und Boden

Die Planung sieht einen bestandsnahen Straßenausbau vor. Neuversiegelungen finden überwiegend innerhalb des vorhandenen Verkehrsraumes statt und entstehen vor allem infolge der Änderung vorhandener Belagsarten (z.B. Pflaster in Asphaltbeton). Die ermittelte Neuversiegelung beträgt 2.440 m². Darüber hinaus werden außerhalb des bisherigen Verkehrsraumes weitere Flächen infolge der Anlage von Böschungen in einem Umfang von 1.050 m² beansprucht.

Entwässerung

Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über die Schrägneigung der Straße in Straßenabläufe und von hier in die Mischwasserkanalisation des Abwasserzweckverbandes Parthe. Eine Versickerung der anfallenden Niederschläge ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Am Baubeginn ist zur Realisierung der Fahrbahntwässerung eine Einleitung der Niederschlagswasser über eine Regenwasserleitung in den Pappelgraben (Gewässer 2. Ordnung) erforderlich. Dazu ist eine Regenwasserleitung DN 300 zu errichten.

7.2.3.2 Verkehrsmengen und Immissionen

Verkehrsmengen

Wie die verkehrsplanerische Untersuchung ergab, verringert sich die Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt im Bereich Holzhausen durch die Ergänzungen in der Netzstruktur im Stadtgebiet und im Südostraum Leipzigs. Einen großen Anteil an Durchgangsverkehr nimmt beispielsweise die Bundesautobahn 38 auf. Die Analyse der vorhandenen Verkehrsbelastung ergab:

- 9.000 Kfz/24 h im Abschnitt Stötteritzer Landstraße bis Kärrnerstraße
- 9.750 Kfz/24 h im Abschnitt Kärrnerstraße bis Ortsausgang

und die Prognose (Prognosehorizont Jahr 2020):

- 7.300 Kfz/24 h (DTV Mo – Fr) im Abschnitt Stötteritzer Landstraße bis Kärrnerstraße
- 7.900 Kfz/24 h (DTV Mo – Fr) im Abschnitt Kärrnerstraße bis Ortsausgang.

Der Lkw-Anteil an der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung beträgt am Tag und in der Nacht maximal 6 %.

Schadstoffimmissionion

Für den vorliegenden B-Plan sind die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen maßgebend. Wie oben dargestellt, gibt es vorhabensbedingt eine geringfügige Reduzierung der Verkehrsbelastung, sodass auch keine zusätzlichen betriebsbedingten Schadstoffimmissionen zu erwarten sind. Gemäß Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS) sind bei Verkehrsbelas-

tungen unter 10.000 Kfz/ 24 h mit üblichen Lkw-Anteilen und normalen Wetterlagen auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten.

Lärmimmission

Die Entwicklung der Lärmsituation im Zuge des B-Planvorhabens wurde mit einer gesonderten schalltechnischen Untersuchung ermittelt, wobei festgestellt wurde, dass z.T. mit Beurteilungspegeln von ≥ 70 dB(A) am Tage bzw. > 60 dB(A) in der Nacht bereits eine hohe Vorbelastung vorhanden ist. Vorhabensbedingt wirken sich speziell die Verschiebung der Straße innerhalb des Verkehrsraumes und die Änderung des Straßenbelages auf die Lärmimmission aus. In den Bereichen, in denen das vorhandene Pflaster durch einen bituminösen Straßenbelag ersetzt wird, kommt es zu einer deutlichen Lärminderung von bis zu 6,8 dB(A).

Abschnitt der Baalsdorfer Straße/Hauptstraße/ Händelstraße

Im Abschnitt der Baalsdorfer Straße/Hauptstraße/ Händelstraße erfolgt keine bauliche Erweiterung der Straße. Einen erheblichen baulichen Eingriff stellt jedoch die Verschiebung der bisherigen Achslage innerhalb des Verkehrsraumes dar. Diese führt in der Baalsdorfer Straße an keinem der untersuchten Immissionsorte zu einer wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV. Durch den Ersatz des Kopfsteinpflasters durch einen bituminösen Straßenbelag kommt es in der Hauptstraße zu einer Verringerung der Lärmbelastung. Damit führt der bauliche Eingriff im Bereich der Hauptstraße ebenfalls zu keiner wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV. Lediglich der erhebliche bauliche Eingriff im Abschnitt Händelstraße verursacht an einer Gebäudeseite eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte, so dass ein Anspruch auf Lärmvorsorge dem Grunde nach gegeben ist.

Abschnitt Stötteritzer Landstraße

Der Ausbau des Abschnitts Stötteritzer Landstraße im Bereich des Knotens mit der Händelstraße stellt einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV dar, da eine Verschiebung der bisherigen Achslage vorgenommen wird. Die Verschiebung der Straßenachse und damit der Emmissionsachse führt an einer Gebäudeseite der Stötteritzer Landstraße dazu, dass der Immissionsgrenzwert für die Nacht überschritten wird. Nur für diese Gebäudeseite ist damit ein Anspruch auf Lärmvorsorge dem Grunde nach gegeben.

7.2.4 Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Das Vorhaben B-Plan Nr. 316 „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“ besitzt für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften keine Bedeutung. Der vorliegende Umweltbericht trägt dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004) und der damit geforderten Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren Rechnung.

7.3 Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation (Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter)

7.3.1 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

7.3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Ortsteil Holzhausen befindet sich im Südosten des Stadtgebietes von Leipzig und weist eine Größe von 12,9 km² auf. Derzeit leben rd. 5770 Einwohner in Holzhausen. Die an die Ortsdurchfahrt angrenzende Wohnbebauung ist nicht geschlossen und durch Einfamilienhausbebauung oder Gehöfte mit unterschiedlicher Nutzung gekennzeichnet. Strukturell handelt es sich bei den Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion um ein Dorfgebiet bzw. eine offene Blockrandbebauung.

7.3.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Als regionaltypische Erholungsräume sind die Kleingarten- und Sportanlagen sowie die Wochenendhaussiedlung zu nennen, die sich vorzugsweise im Norden von Holzhausen und westlich des historischen Ortskerns befinden. Diese Flächen weisen eine wichtige Erholungs- und Freizeitfunktion als Wohnumfeld für die umliegenden Siedlungsgebiete auf, was durch das Fehlen ortsnaher Waldgebiete und anderer Erholungsräume verstärkt wird.

7.3.1.3 Ressourcenabhängige Umweltnutzung

Trinkwasserschutzgebiete sind im B-Plangebiet bzw. im Bereich der Ortsdurchfahrt nicht festgesetzt.

Westlich des historischen Ortskerns von Holzhausen sowie der angrenzenden Siedlungsflächen befindet sich eine große zusammenhängende Ackerfläche (Flurnamen „Gewenderain“ u. „Hufenstücken“). Die intensiv genutzte Ackerfläche, die als siedlungsnaher Freifläche lufthygienisch wegen der geringen Reliefenergie von mittlerer Bedeutung ist, befindet sich außerhalb des B-Plangebietes.

7.3.2 Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt

Biotope und Pflanzenwelt

Am Beginn der Baustrecke befindet sich eine intensiv genutzte Ackerfläche, die bis auf den Gehölzstreifen am Pappelgraben unstrukturiert ist. Das nördlich der Baalsdorfer Straße gelegene Wirtschaftsgrünland weist im Übergang zu den dahinter liegenden Gärten ruderales Bereiche auf. Die Siedlungsflächen sind mit Gärten und Vorgärten überwiegend ländlich geprägt. Hier sind Gärten mit Obstgehölzen, aber auch Ziergärten mit fremdländischen Arten ohne größere Bedeutung für die Fauna anzutreffen. Grundstücksbegrenzende Hecken sind generell geschnittene Hecken.

Von Bau-km 0+000 bis 0+215 stehen an der Südseite der Baalsdorfer Straße straßenbegleitende Obstbäume.

Die Gesamtbewertung der im B-Plangebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen zeigt Tabelle 2. Die Wertstufen bedeuten:

- I sehr hohe Bedeutung
- II hohe Bedeutung
- III mittlere Bedeutung
- IV nachrangige Bedeutung
- V geringe Bedeutung

Von hoher Bedeutung sind das Fließgewässer, die Baumgruppen, die Baumreihen und Einzelbäume. Diese Biotopstrukturen weisen neben ihren Funktionen als Lebensraum eine vergleichsweise lange Entwicklungszeit auf. Von mittlerer Bedeutung sind die Ruderalflächen, deren Lebensraumfunktion von Bedeutung ist. Von nachrangiger Bedeutung sind Intensiväcker, das Wirtschaftsgrünland, die Sonderkulturen und die ländlich geprägten Wohngebiete mit Grün- und Freiflächen. Obwohl auch diese Biotoptypen die Funktion als Lebensraum erfüllen, sind sie wegen ihrer intensiveren Bewirtschaftung sowie ihres Zustandes bzw. bestehender Vorbelastungen (Schadstoffe, Lärm und Licht) als nachrangig einzustufen. Die anderen Biotoptypen wie Mischgebiet, Gewerbegebiet / technische Infrastruktur und Verkehrsflächen sind bezüglich ihrer Lebensraumfunktion von geringer Bedeutung. Diese Bereiche zeigen in hohem Maße versiegelte Böden. Insbesondere von Gewerbegebieten und Verkehrsflächen (Straßenverkehr) gehen Umweltbelastungen aus.

Tabelle 2: Gesamtbewertung der Biotoptypen im B-Plangebiet

Kürzel	Biototyp	Entwicklungsdauer	Empfindlichkeit (Schadstoffeintrag)	Wertstufe
21	Fließgewässer (Graben)	5 bis 25 Jahre	mittel bis hoch	II
41	Wirtschaftsgrünland	1 bis 5 Jahre	gering	IV
42	Ruderalflur	1 bis 5 Jahre	mittel	III
61	Baumgruppen	5 bis 25 Jahre	mittel	II
62	Baumreihe	5 bis 25 Jahre	mittel bis gering	II
64	Einzelbaum	5 bis 25 Jahre	mittel bis gering	II
81	Acker	-	gering	IV
82	Sonderkulturen	1 bis 5 Jahre	gering	IV
91	Wohngebiet	-	gering	IV
92	Mischgebiet	-	gering	V
93	Gewerbegebiet / technische Infrastruktur	-	gering	V

Kürzel	Biotoptyp	Entwicklungsdauer	Empfindlichkeit (Schadstoffeintrag)	Wertstufe
94	Grün- und Freiflächen	5 bis 25 Jahre	mittel	IV
95	Verkehrsflächen	-	gering	V

Fauna

Die Tierbesiedlung im Untersuchungsgebiet ist an die Biotopstrukturen gebunden.

Die Ackerflächen haben eine untergeordnete Bedeutung als Tierhabitate. Sie werden von den Tieren zumeist als Teillebensraum genutzt, das heißt nur zu bestimmten Zeiten des Jahres oder für bestimmte Lebensfunktionen, beispielsweise zur Futtersuche. Es sind überwiegend die Randstrukturen (Raine), die als Rückzugsmöglichkeit für Tiere fungieren. Im Untersuchungsraum besitzen insbesondere die Altbaumbestände am Rand des Pappelgrabens eine große Bedeutung (beispielsweise für Greifvögel als Ansitz). Die Siedlungsgebiete besitzen durch das Vorhandensein von Altbaumbeständen in den Grünflächen, Hecken, Obstbaumbeständen in den Gärten sowie Ruderalflächen (für Insekten als Nahrungshabitat) eine Bedeutung für den Lebensraumverbund. Vögel werden hier Nist- und Futterplätze geboten und Insekten Nahrungs- und Ruheplätze.

Im Planungsraum bestehen zahlreiche Vorbelastungen. Ausgehend von der bestehenden Lebensraumausstattung und den vorkommenden Arten sind insbesondere die folgenden Vorbelastungen bestimmend für die derzeitige Situation:

- intensive landwirtschaftliche Nutzung (für die meisten Arten nur als Teillebensraum bedeutsam)
- Arealaufspaltung (Verinselung) und Zerschneidung durch die zivilisationsbedingte Landschaftsentwicklung (Siedlungen, Straßen)
- Straßenverkehr (Immission, Störung, Blendwirkung, Unfalltod).

Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum berührt keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete (lt. §§ 23 u. 26 BNatSchG), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gemäß Richtlinien 92/43/EWG (lt. § 10 Abs.6 Nr.1 BNatSchG), Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) gemäß Richtlinie 79/409/EWG (lt. § 10 Abs.6 Nr.1 BNatSchG), Nationalparke (lt. § 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (lt. § 25 BNatSchG), Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG, Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b WHG.

Darüber hinaus sind nach § 26 SächsNatSchG geschützte Biotope im Untersuchungsraum des B-Planes nicht vorhanden und streng geschützte Arten nicht nachgewiesen (Landschaftsplan Holzhausen, 2000). Der Baumbestand über 10 cm Stammdurchmesser und Großsträucher über 4 m fallen unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig.

Nicht betroffen vom B-Planvorhaben sind Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind sowie Gebiete mit hoher Bevölke-

rungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs.2 u. 5 des Raumordnungsgesetzes.

Das B-Planvorhaben befindet sich zu großen Teilen im Bereich des historischen Ortskerns von Holzhausen der als archäologisches Relevanzgebiet eingestuft ist. In diesem Bereich befinden sich insgesamt 5 Einzelgebäude, die nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) unter Schutz gestellt sind (vgl. Abschnitt 3.6).

7.3.3 Boden/Wasser

Boden

Das Planungsgebiet liegt im Leipziger Land. Es ist geprägt durch Lößstandorte, die in die Fahlerde- (Parabraunerde-) Bodengesellschaften des Löß- und Sandlößgürtels eingeordnet werden. Im Gebiet von Holzhausen herrschen staunasse Lößstandorte vor. Nach dem Bodenatlas Sachsen sind die Flächen überwiegend dem Standorttyp Lössc – staunasse- u./o. grundwasserbestimmte Lößtieflehme – zuzuordnen. Diese Böden sind stark bis mäßig vernässt. Die Böden außerhalb der Siedlungen werden ackerbaulich genutzt. Die Ackerzahlen, welche die Qualität des Bodens sowie Klima- und Geländeverhältnisse berücksichtigen, liegen um 55 und charakterisieren eine mittlere natürliche Ertragsfunktion. Außerdem kommen in Siedlungsbereichen und im Bereich von Verkehrsanlagen anthropogen überformte Böden vor.

Wasser

Grundwasser

Die Hauptgrundwasserleiter sind pleistozäne und tertiäre Lockergesteine (Sande, sandige Kiese), tiefergelegen auch Festgesteine. Für die Trinkwassergewinnung sind diese ohne Bedeutung (Landschaftsplan Holzhausen, 2000). Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Die Grundwasserstände liegen bei 10 – 20 m (Landschaftsplan Holzhausen, 2000) unter Flur.

Das Grundwasser ist aufgrund des großen Abstandes zur Oberfläche und der bindigen Deckschichten als relativ geschützt einzuordnen.

Vorbelastungen der Grundwasservorkommen sind nicht bekannt. Die möglichen Nähr- und Schadstoffeinträge, die aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung resultieren, werden durch die bindigen Deckschichten weitestgehend unterbunden.

Oberflächenwasser

Das Leipziger Land ist durch ein weitverzweigtes Netz von Fließgewässern gekennzeichnet. Größere Flüsse sind die Weiße Elster, die Pleiße und die Parthe, die zur Fließgebietseinheit der Elbe zählen.

Im Untersuchungsraum befindet sich der Pappelgraben, der das anfallende Wasser in den Zauhegraben ableitet. Dieser wiederum mündet in die Parthe. Im Untersuchungsraum befinden sich keine gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete bzw. Trinkwasserschutzgebiete (LfUG Sachsen, 2006)

7.3.4 Klima und Luft

Das Mesoklima von Holzhausen ist geprägt durch die Lage im geringfügig überwärmten Bereich der Peripherie des städtischen Raumes. Trotz der geringfügig höheren Temperaturen des Stadtrandes erfolgt eine ausreichende nächtliche Abkühlung. Es findet ein relativ guter Luftaustausch statt.

Klimatische Differenzierungen innerhalb des Untersuchungsraumes sind durch die Geländestrukturen bedingt. Unterschieden werden:

Landwirtschaftliche Flächen

Landwirtschaftliche Flächen besitzen eine starke Amplitude im Tagesgang der Temperaturen und der Feuchte. Nachts kommt es zur bodennahen Ansammlung von Kaltluft infolge starken Wärmeverlustes der Erdoberfläche durch Ausstrahlung bei klarer Witterung. Je nach Vegetationszustand und Bodenfeuchte findet eine gute bis sehr gute nächtliche Kaltluftproduktion statt.

Siedlungsbereiche

Die Siedlungsbereiche im Untersuchungsraum sind überwiegend ländlich geprägt, offene Wohnbebauung ist charakteristisch. Im Bereich des Knotens Stötteritzer Landstraße nimmt der städtische Charakter zu, es sind vermehrt Flächen mit höherer Aufheizung gegenüber dem Freiland anzutreffen.

Im Untersuchungsraum sind die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen klimarelevante Kaltluftentstehungsgebiete mit mittlerer Bedeutung. Aufgrund des geringen Gefälles findet kein ausgeprägter Kaltluftabfluss statt. Die Ortsdurchfahrt ist entsprechend dem Landschaftsplan 2006 nicht als ein mit Feinstaub und NO₂ stark belasteter Straßenabschnitt ausgewiesen.

7.3.5 Orts- und Landschaftsbild

Holzhausen ist gemäß dem Landschaftsplan dem Landschaftsbildkomplex des durchgrünten Siedlungsraumes zugeordnet. Das Landschaftsbild / Ortsbild wird von der ländlichen bis städtischen Bebauung geprägt. Öffentlich zugängliche Grünbereiche lockern das Ortsbild auf und stehen zur Kurzzeiterholung zur Verfügung. So befindet sich nordöstlich der Kirche eine gehölzbestandene Grünfläche. Besonders hervorzuheben ist der Grünbereich um die Kirche in Holzhausen, der durch alten Baumbestand charakterisiert ist.

Ein weiterer öffentlicher Grünbereich, der auch als Kinderspielplatz genutzt wird, befindet sich westlich der Hauptstraße an der Straße „An der Kirche“.

Am Bauanfang (Ortseingang Holzhausen aus Richtung Baalsdorf) befinden sich auf der südlichen Straßenseite Reste einer straßenbegleitenden Obstbaumreihe.

Die zahlreichen Gärten im Ort und besonders in Ortsrandlage zeichnen sich durch einen hohen Bestand an Obstgehölzen aus, die den Ort in die umgebende, intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft einbindet. Die zahlreichen Haus- und Kleingärten besitzen eine hohe, aber nur für die Eigentümer / Bewirtschafter erlebbare Erholungseignung.

7.3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der historische Ortskern von Holzhausen ist als archäologisches Relevanzgebiet eingestuft. In diesem Bereich befinden sich insgesamt 5 Einzelgebäude, die nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) unter Schutz gestellt sind. Dazu zählen die im Zentrum befindliche Kirche Holzhausen mit Gefallenendenkmal, Gedenkstein der Völkerschlacht, Kirchhofmauer und Sühnekreuz sowie ein Gebäude im Bereich Knoten Hauptstraße Nr. 47 und die Gebäude Hauptstraße Nr. 33 und Nr. 10.

7.3.7 Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern (Bestand)

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die als Schutzgüter bezeichneten Teilsegmente des Naturhaushaltes bilden dabei ein vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Ausgehend von der beschriebenen Situation im Plangebiet und den zu erwartenden Auswirkungen sind folgende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wesentlich:

- Der Versiegelungsgrad und die anthropogene Überprägung des Bodens beeinflussen stark die Lebensraumqualität (Pflanzen / Tiere, biologische Vielfalt).
- In Siedlungsgebieten beeinflusst der Anteil an Grünflächen und schattenspendenden Bäumen wesentlich das innerstädtische Klima. Ein geringer Versiegelungsgrad und das Vorhandensein schattenspendender Gehölze verhindern eine Überwärmung des innerstädtischen Raumes (geringere Temperaturschwankungen u. Klimaveränderungen).
- Der Straßenverkehr bewirkt in den Randbereichen der Straße Beeinträchtigungen durch Streusalz und Schadstoffe über den Luft- und Wasserpfad (betroffen sind Boden, Wasser, Tiere u. Pflanzen).
- Der Straßenbelag (Art der Versiegelung) beeinflusst wesentlich die verkehrsbedingte Lärmimmission und die Entstehung von Erschütterungen. Je geringer der Verkehrslärm und die Erschütterungen, desto höher die Lebensqualität für den Menschen und geringer das Beeinträchtigungsrisiko für historische Gebäude.

7.4 Prognose über die Entwicklung des Raumes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt die vorhandene Ortsdurchfahrt in ihrem derzeitigen bautechnischen Zustand, welcher sich weiter verschlechtern wird, wozu die nicht mehr funktionierenden bzw. nicht vorhandenen Entwässerungseinrichtungen beitragen. Weiterhin unverändert verbleiben die Gefahren für Fußgänger im Gehwegbereich sowie Radfahrer durch fehlende Radwege. Die weiterhin mangelhafte Verkehrssicherheit sowie die verkehrsbedingt hohe Lärmbelastung, die erhöhten Erschütterungen und in deren Folge Schäden an Gebäuden wären nachteilig für die innerstädtische Entwicklung.

7.5 Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die folgenden Abschnitte 2.1 – 2.3 nehmen Bezug auf Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a u. 4c) BauGB.

7.5.1 Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

7.5.1.1 Mensch

Verkehrsbedingte Lärmimmissionen

Der Ausbau der Straße führt in den Bereichen, in denen das vorhandene Pflaster durch einen bituminösen Straßenbelag ersetzt wird, zu einer deutlichen Lärminderung von bis zu 6,8 dB(A). In anderen Straßenabschnitten, in denen bereits ein bituminöser Straßenbelag vorhanden ist und die Verkehrsachse verschoben oder Abbiegespuren angeordnet werden, kommt es zu einer geringen Erhöhung der Lärmimmission an Wohnhäusern (ausschließlich Vorderfronten) in folgenden Bereichen:

Händlerstraße	1 Wohnhaus
Stötteritzer Landstraße	1 Wohnhaus

Diese geringfügige Erhöhung der Lärmimmission hat zur Folge, dass die lärmschutzauslösenden Kriterien der 16. BImSchV in Anwendung gebracht werden. Daraus ergibt sich für insgesamt 2 Wohngebäude ein Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge dem Grunde nach mittels passiver Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster), so dass insgesamt für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bei annähernd gleichbleibender Verkehrsbelastung von einer Verbesserung auszugehen ist.

Luftverunreinigungen

Die im Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS) enthaltenen Anwendungsbedingungen werden bei dem geplanten Ausbau der Ortsdurchfahrt eingehalten. Gemäß MLuS sind bei Verkehrsbelastungen unter 10.000 Kfz/ 24 h mit üblichen Lkw-Anteilen und normalen Wetterlagen auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten.

Ressourcenabhängige Umweltnutzungen, Unfälle

Für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im Rahmen seiner ressourcenabhängigen Umweltnutzung sind insbesondere die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen relevant. Das B-Planvorhaben dient der Innenentwicklung und der Erneuerung bzw. dem richtlinien-gerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt und ihrer Nebenanlagen.

Ein Ziel des Vorhabens ist weiterhin die Verbesserung der Verkehrssicherheit (abschnittsweise Reduzierung der Fahrbahnbreite, Anbau/Ausbau von Gehwegen „Radfahrer frei“), sodass das Unfallrisiko durch die Trennung der Verkehrsarten (motorisierter Individualverkehr, Radfahrer)

deutlich reduziert wird. Die Nutzung der an den Ortsrändern gelegenen Ackerflächen wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

7.5.1.2 Pflanzen und Tiere

Da sich das Planungsgebiet im Innenbereich nach BauGB befindet, ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden (§ 21 BNatSchG).

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um den Ausbau einer vorhandenen Straße, wobei nur in geringem Umfang bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen auftreten. Wie oben dargestellt, ergibt sich außerhalb der vorhandenen Verkehrsanlage eine Flächeninanspruchnahme infolge der Anlage von Böschungen in einem Umfang von 1.050 m², wobei hauptsächlich straßennahe vorbelastete Flächen (Acker, Brachflächen, Straßenbäume) betroffen sind. Weiterhin sind der Verlust von 28 Straßenbäumen und 56 m² Hecke (überwiegend Weißdornarten) relevant. Bei den Straßenbäumen handelt es sich um 1 Stiel-Eiche, 2 Traubenkirschen, 5 Gem. Birken, 6 Berg-Ahorn, 5 Gem. Kiefern, 1 Stech-Fichte, 1 Ross-Kastanien, 1 Lebensbaum, 1 Winter-Linde, 1 Robinie, 3 Kultur-Birnen und 1 Kultur-Apfel. 6 der genannten Bäume weisen bereits stärkere Schäden auf und stellen z.T. ein Risiko bezüglich der Verkehrssicherheit dar. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da es vorhabensbedingt zu keiner Erhöhung der Verkehrsbelastung kommt. Wie in Abschnitt 2.3.2 dargestellt, kommt es in den Bereichen, in denen das vorhandene Pflaster durch einen bituminösen Straßenbelag ersetzt wird, zu einer deutlichen Lärminderung von bis zu 6,8 dB(A). Eine geringfügige Erhöhung der Lärmimmission von rd. 1,0 dB(A) wurde lediglich in den Straßenabschnitten der Ortsdurchfahrt ermittelt, in denen die Straßenachse geringfügig verschoben oder z.T. Abbiegespuren angeordnet werden und bereits ein bituminöser Straßenbelag vorhanden ist.

7.5.1.3 Boden und Wasser

Boden

Wie bereits dargestellt, beinhaltet der B-Plan den bestandsnahen Straßenausbau der Ortsdurchfahrt in Holzhausen. Zu einem Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung kommt es überwiegend innerhalb des vorhandenen Verkehrsraumes. Die Neuversiegelung entsteht dabei infolge der Änderung vorhandener Belagsarten (z.B. Pflaster in Asphaltbeton), wobei eine Größe von 2.440 m² ermittelt wurde. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich fast ausschließlich um vorbelastete bzw. bereits teilversiegelte Böden. Zu einer möglichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bodenarbeiten und Überbauung (Böschungen) außerhalb der vorhandenen Verkehrsanlage kommt es auf 1.050 m². Bei den betroffenen Flächen handelt es sich ebenfalls um vorbelastete und z.T. verdichtete Bereiche.

Wasser (Grundwasser)

Das Grundwasser ist im Planungsgebiet aufgrund des großen Abstandes zur Oberfläche und der bindigen Deckschichten relativ geschützt. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades im Bereich der Verkehrsanlage und die Instandsetzung bzw. Anlage von Entwässerungsanlagen kann

eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden, wozu auch die mit dem Vorhaben beabsichtigte Minderung des Unfallrisikos beiträgt (Schadstoffe durch Havarien).

Wasser (Oberflächenwasser)

Wie oben dargestellt, ist am Baubeginn zur Realisierung der Fahrbahmentwässerung eine Einleitung der Niederschlagswässer über eine Regenwasserleitung in den Pappelgraben (Gewässer 2. Ordnung) geplant (DN 300). In diesem Zusammenhang wurde für die Einleitung von 20,15 l/s Niederschlagswasser in den Pappelgraben von der Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gem. SächsWG erteilt, wobei die Auflage zum Einbau einer Sedimentationsanlage enthalten ist. Einer erheblichen Verschmutzung des Pappelgrabens wird somit wirksam vorgebeugt.

7.5.1.4 Klima und Luft

Zu einer Veränderung der mesoklimatischen Verhältnisse bzw. vorhabensbedingten Veränderung der klimatischen Ausgleichsfunktionen kommt es in den aus klimatischer Sicht differenzierten Bereichen (vgl. Abschnitt 3.4) nicht. Der Verlust von Straßenbäumen wirkt sich mikroklimatisch im Bereich der Verkehrsanlage insbesondere dahingehend aus, dass kleinräumig größere Temperaturschwankungen (höhere Aufheizung) entstehen. Eine vorhabensbedingte relevante Zunahme von Luftschadstoffen ist im Zusammenhang mit der annähernd gleichbleibenden Verkehrsbelastung nicht zu erwarten.

7.5.1.5 Orts- und Landschaftsbild (Landschaft)

Durch den geplanten Straßenausbau kommt es zum Verlust von insgesamt 28 Straßenbäumen, die im B-Plangebiet als landschaftsbildprägende Elemente von Bedeutung sind.

7.5.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu einem vorhabensbedingten Eingriff in die im historischen Ortskern befindliche Bausubstanz bzw. einer Beeinträchtigung von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden kommt es nicht. Infolge des richtliniengerechten Straßenausbaus kommt es vielmehr zu einem Abrücken der Straße von der östlichen Gebäudeseite der Kirche Holzhausen von rd. 1,0 m. Hier verläuft derzeit die Straße unmittelbar am Gebäude. Nicht im Zusammenhang mit dem B-Planvorhaben stand der Abriss eines unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes am Knoten B186/Stötteritzer Landstraße auf dem Gelände des neuen Einkaufsmarktes.

Im Zusammenhang mit der Einstufung des historischen Ortskerns von Holzhausen als archäologisches Relevanzgebiet stehen Vorkehrungen zum Schutz ggf. vorhandener Bodendenkmale. Dabei ist auf die denkmalschutzrechtliche Genehmigung der höheren Denkmalschutzbehörde des Regierungspräsidiums Leipzig (seit 01.08.2008 Landesdirektion Leipzig) vom 22.02.2005 zu verweisen, welche mit folgenden Auflagen verbunden ist:

- Meldepflicht von Bodenfunden gemäß §20 SächsDSchG bei Bodeneingriffen innerhalb des bestehenden Straßenkörpers (notwendige Auskoffertiefe)

- Archäologische Grabung durch das Landesamt für Archäologie vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten in Bereichen mit Bodeneingriffen innerhalb des Straßenbereiches jedoch außerhalb des bestehenden Straßenkörpers oder unterhalb der für die derzeit genutzten Straße notwendigen Auskofferungstiefe (Grabungstermin min. 4 Wochen vor Baubeginn).

7.5.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Planung)

Bezugnehmend auf die unter Abschnitt 3.7 dargestellten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, können folgende Auswirkungen des B-Planes prognostiziert werden:

- Vom Straßenausbau sind anthropogen überprägte Böden im Verkehrsraum betroffen, welche eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen besitzen.
- Zu einer vorhabensbedingten Reduzierung des Straßenbegleitgrüns kommt es nicht. Der Baum- und Gehölzverlust wird adäquat ausgeglichen, so dass Veränderungen des innerstädtischen Klimas nicht absehbar sind. Die vorübergehend geringere Funktionserfüllung (kleinere Baumkronen mit geringerer Schattenspende) wurde über eine größere Baumanzahl berücksichtigt.
- Die verkehrsbedingten Randwirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere u. Pflanzen durch Schadstoffeintrag über den Wasserpfad werden durch Instandsetzung bzw. Neuanlage von Entwässerungsanlagen reduziert.
- Das im Ausbaubereich über weite Strecken vorhandene Straßenpflaster wird durch einen bituminösen Straßenbelag ersetzt, was zu einer deutlichen Lärminderung von bis zu 6,8 dB(A) und geringeren Erschütterungen führt. Die Lebensqualität für den Menschen verbessert sich und das Beeinträchtigungsrisiko für historische Gebäude (z.B. Kirche Holzhausen) wird reduziert.

Wechselwirkungen innerhalb und zwischen den Schutzgüter, d.h. Wirkungsverlagerungen im Sinne der Verwaltungsvorschrift zum UVPG, die durch Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können sind nicht erkennbar.

7.5.1.8 Kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter, die sich aus dem Zusammenwirken (Summations- / Synergieeffekte) des B-Planvorhabens mit anderen Plänen oder Projekten ergibt, erfolgt nicht. Mögliche grenzüberschreitende erhebliche Beeinträchtigungen, speziell die Beeinträchtigung des Pappelgrabens (Wasserpfad), werden durch bautechnische Schutzmaßnahmen (Sedimentationsanlage) verhindert.

7.5.1.9 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Der folgende Abschnitt nimmt auf Anlage 1 BauGB (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a u. 4c) Bezug.

Auswirkungen des B-Planes auf folgende Schutzgebietskategorien können ausgeschlossen werden, da entsprechende Schutzgebiete nicht ausgewiesen sind:

- im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs.6 Nr.1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete;
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet erfasst;
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet erfasst;
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes;
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind;
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes.

Das B-Planvorhaben befindet sich z.T. im als archäologisches Relevanzgebiet eingestuften historischen Ortskern von Holzhausen. Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen des Gebietes gelten die Aussagen des Abschnittes 7.5.1.6.

7.5.2 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkung / Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen des B-Planvorhabens sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen:

Schutzmaßnahmen in der Bauphase

- Schutz von 6 Einzelbäumen mittels Bohlenummantelung
- Schutz von flächigen Gehölzen und Vegetationsflächen mittels Schutzzaun (rd. 115 lfd. m)

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

- Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen
- Vermeidung von Boden- und Wasserverschmutzungen
- Bodenschutz durch sachgerechte Lagerung / Wiedereinbau von entnommenem Oberboden
- Vermeidung von Beeinträchtigungen im Wurzelbereich zu erhaltender Bäume und Gehölzbestände

Kompensationsmaßnahmen

Im B-Plan sind die folgenden Maßnahmen enthalten, die zur Kompensation von nachteiligen Umweltauswirkungen dienen.

- Pflanzung von 18 heimischen, standortgerechten Bäumen im Projektbereich (4xv.,StU 20-25 cm, Arten- und Sortenwahl richten sich nach den Anforderungen an einen Straßenbaum)
- Pflanzung von 17 heimischen, standortgerechten Bäumen in der Kärrnerstraße (4xv.,StU 20-25 cm, Arten- und Sortenwahl richten sich nach den Anforderungen an einen Straßenbaum)
- Pflanzung von 37 m² Hecken aus heimischen Laubgehölzen auf privaten Grundstücken im Projektbereich

Einhaltung der relevanten Ziele des Umweltschutzes bei Plandurchführung

Der B-Plan und die darin integrierten Schutz-, Vermeidungs-/ Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sichern die Einhaltung der relevanten Ziele des Umweltschutzes. Unter Berücksichtigung des ermittelten Bestandes und der Auswirkungen des Vorhabens sind dabei für die einzelnen Schutzgüter folgende eingehaltenen Umweltschutzziele hervorzuheben:

Mensch:	Realisierung eines ausreichenden Schallschutzes, insbesondere dessen Verringerung am Entstehungsort, als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung (16. BimSchV).
Tiere, Pflanzen und Biodiversität:	Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft durch Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen (BNatSchG, SächsNatSchG).
Boden:	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Baugesetzbuch).
Wasser:	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen (WHG).
Klima/Luft:	Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen lt. BImSchG inkl. Verordnungen).
Landschaft:	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (SächsNatSchG).
Kultur- und Sachgüter:	Schutz von Kulturgütern- und objekten bzw. Flächen mit besonderer Architektur bzw. von besonderer kulturhistorischer Bedeutung (SächsDSchG).

7.5.3 Bewertung der möglichen verbleibenden Umweltauswirkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Darstellung des Plans ausgelöst werden, zu ermitteln.

Eine wichtige Grundlage bilden dabei die Regelwerke des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung (z. B. Verordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, TA Lärm, TA Luft). Die in Tabelle 3 enthaltene Einstufung der Erheblichkeit erfolgt überwiegend verbal-argumentativ auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen und planerischen Ziele des Umweltschutzes. Bei der Bewertung wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen berücksichtigt. Der in Punkt 5.1.2 genannte Entfall von 28 Bäumen und 56 m² Hecke sowie die zusätzliche Versiegelung führen nicht zwingend zu einer Umwelterheblichkeit im Rahmen der Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch. In diesem Zusammenhang wurden auch wesentliche zum Projekt gehörende Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.

Tabelle 3 zeigt die Ergebnisse der Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen.

Tabelle 3: Bewertung der Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen

Schutzgut	Auswirkung und Kompensationsmaßnahmen	Möglichkeit einer erheblichen Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
Mensch (Gesundheit, Luft-hygiene)	<ul style="list-style-type: none"> - geringfügige Erhöhung der Lärmimmission von rd. 1 - 3 dB(A) an den Vorderfronten von 2 Wohnhäusern in Bereichen mit bereits vorhandenem Bitumenstraßenbelag - gleichbleibende Verkehrsbelastung - Trennung der Verkehrsarten 	<p>nicht erheblich /</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmvorsorge mittels passivem Lärmschutz gemäß 16. BImSchV für 2 Wohnhäuser - Keine Grenzwertüberschreitungen bei Luftschadstoffen durch den Kfz-Verkehr aufgrund gleichbleibender Verkehrsbelastung unter 10.000 Kfz/ 24 h mit üblichen Lkw-Anteilen - Senkung des Unfallrisikos
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - 1.050 m² Verlust straßennaher vorbelastete Flächen (Acker, Ruderalfluren) - Verlust von 28 Straßenbäumen und 56 m² Hecke - (Neupflanzung von 35 Straßenbäumen und 37 m² Hecke) 	<p>nicht erheblich /</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust der Straßenbäume und der Hecke, zusätzliche Versiegelung - keine Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope
Boden und Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - 2.440 m² Neuversiegelung (Verlust der Bodenfunktionen, Sickervermögen) durch Änderung vorhandener Belagsarten (Teilversiegelung zu Vollversiegelung) im Verkehrsraum - 1.050 m² Überbauung (Böschungen) straßennaher Flächen (Veränderung der Bodenstruktur) - Einleitung von 20,15 l/s Niederschlags-/Fahrbahnwasser in den Pappelgraben 	<p>nicht erheblich /</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringer Versiegelungsumfang (bestandsnaher Ausbau) - betroffen sind ausschließlich vorbelastete Böden im Verkehrsraum u. in Randbereichen - geringeres Unfall-/Havarierisiko - Einbau einer Sedimentationsanlage

Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von 28 Straßenbäumen - (Neupflanzung von 35 Straßenbäumen) 	nicht erheblich / <ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit klimatischer Ausgleichsfunktionen - nur kleinräumige klimatische Auswirkungen der Straßenbaumverluste, Ausgleich durch Neupflanzungen, nur vorübergehende Leistungsminderung - keine Zunahme der Verkehrsbelastung und Schadstoffemission
Schutzgut	Auswirkung und Kompensationsmaßnahmen	Möglichkeit einer erheblichen Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von 28 landschaftsbildprägenden Straßenbäumen - (Neupflanzung von 35 Straßenbäumen) 	nicht erheblich / <ul style="list-style-type: none"> - Verlust der Straßenbäume - Ausgleich durch Neupflanzungen, nur vorübergehende Leistungsminderung
Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - nicht erkennbar 	nicht erheblich / <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des archäologischen Relevanzgebietes (Einbeziehung des Landesamtes für Archäologie Sachsen)

7.6 Monitoring / Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage des Artikels 10 der Plan-UP-Richtlinie 2001 sind die Gemeinden gemäß § 4 c BauGB verpflichtet, die bei der Umsetzung ihrer Bauleitpläne entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen.

Bezugnehmend auf das Schutzgut Mensch wird auf die unabhängig vom vorliegenden B-Plan bestehenden Verpflichtungen der Stadt Leipzig hingewiesen, die sich aus dem im Jahre 2005 geänderten Bundes-Immissionsschutzgesetz ergeben. Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (vom 24. Juni 2005) sind im Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und Lärmaktionspläne für Ballungsräume und Hauptverkehrsstraßen zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Diese dienen dazu, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Bezogen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Tiere/Pflanzen ist der Vollzug der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und deren Entwicklungspflege zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind Nachpflanzungen zu veranlassen.

Bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wird auf die denkmalschutzrechtliche Genehmigung der höheren Denkmalschutzbehörde im Regierungspräsidium Leipzig (seit 01.08.2008 Landesdirektion Leipzig) und die darin enthaltenen Auflagen verwiesen (vgl. Punkt 5.1.6).

7.7 Fazit / Zusammenfassung

Die Stadt Leipzig plant den grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt und ihrer Nebenanlagen in Holzhausen im Bereich der Baalsdorfer Straße und der Hauptstraße vom Ortseingang aus Richtung Baalsdorf bis einschließlich des Knotens mit der Stötteritzer Landstraße.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Straßenbaumaßnahme hat die Stadt Leipzig den B-Plan Nr. 316 „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“ erarbeitet.

Die vorliegende Unterlage enthält gemäß § 2 (4), Satz 1 BauGB die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und dient der Beurteilung, ob mit dem Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Ausgehend von den Merkmalen des Bebauungsplanes und der räumlichen Ausgangssituation erfolgte die Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, wobei auf Anlage 1 BauGB Bezug genommen wurde. Berücksichtigung fanden in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen sowie wesentliche zum Projekt gehörende Kompensationsmaßnahmen.

Die Bewertung der möglichen verbleibenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen u. Tiere, Boden, Wasser, Klima u. Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter ergab, dass das B-Planvorhaben Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186) nicht dazu führt, die Umwelt bzw. die genannten Schutzgüter erheblich zu beeinträchtigen.

Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass es sich bei dem untersuchten B-Planvorhaben um einen bestandsnahen Straßenausbau handelt, der insbesondere der Verbesserung der Verkehrssicherheit bzw. Senkung des Unfallrisikos dient. Die Baumaßnahme nützt damit insbesondere dem Menschen und seiner Gesundheit, besitzt aber auch durch die Erneuerung der Straßenentwässerung Schutzeffekte für die Schutzgüter Boden und Wasser (Grundwasser).

Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Darüber hinaus kommt es in den Bereichen, in denen das vorhandene Pflaster der Ortsdurchfahrt durch einen bituminösen Straßenbelag ersetzt wird, zu einer deutlichen Lärminderung von bis zu 6,8 dB(A).

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen u. Tiere sowie Landschaft durch Baum- und Gehölzverluste können durch Neupflanzungen ausgeglichen werden und stellen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB keine erheblichen Umweltauswirkungen dar.

Ausgehend von der Einstufung des historischen Ortskerns von Holzhausen als archäologisches Relevanzgebiet stellt der Vorhabensträger die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes sicher. In diesem Zusammenhang wird auf die vorliegende denkmalschutzrechtliche Genehmigung sowie die darin enthaltenen Auflagen verwiesen.

Unter Bezugnahme auf Anlage 1 BauGB ergab die vorliegende Prüfung der Umweltauswirkungen, dass der Bebauungsplan Nr. 316 „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“ nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

8. Ergebnisse der Beteiligungen

8.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Bereits am 05.12.2001 und am 12.03.2002 wurde im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen des Ortschaftsrates Holzhausen über die Gestaltung des Knotenpunktes Hauptstraße/ Stötteritzer Landstraße durch die Stadtverwaltung Leipzig informiert.

Bereits damals wurde die Planung von den anwesenden Bürgern im Wesentlichen begrüßt und eine rasche Umsetzung gefordert.

Der Vorhabenträger hat weiterhin am 23.11.2006 in der Grundschule Holzhausen eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt, in der über das geplante Projekt unterrichtet wurde und Gelegenheit zur Erörterung bestand.

Vor Freigabe des Bebauungsplanvorentwurfes durch den Fachausschuss Stadtentwicklung und Bau zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der B-Plan am 08.04.08 in einer öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Holzhausen von der Stadtverwaltung vorgestellt. Zu der Veranstaltung wurde durch den Ortschaftsrat Holzhausen eingeladen.

Am 19.04.2008 erfolgte die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Leipziger Amtsblatt. Die Planunterlagen wurden im Zeitraum vom 22.04.2008 bis 09.05.2008 im Neuen Rathaus öffentlich ausgelegt. Die Erörterung der Planung fand während der Auslegung am 22.04.08 und am 29.04.08 statt. Eine Vielzahl von Bürgern äußerten Einwände gegen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Weitere Hinweise bezogen sich auf die Gestaltung der Kirchengumfahrung und des Eingangsbereiches der Kirche sowie die Erschließung der privaten Grundstücke. Die Hinweise wurde geprüft und fanden in der weiteren Planung Berücksichtigung.

8.2 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 06.05.2008.

Im Ergebnis der TöB-Beteiligung, in der Einwände zur westlichen Kirchengumfahrung kamen, wurde die Straßenachse soweit in westliche Richtung verschoben, dass der Eingangsbereich am Kirchenportal durch die Straßenplanung nicht weiter eingeengt wird. Zusätzlich sollen gestalterische Maßnahmen Konfliktsituationen zwischen Kirchenbesuchern und Straßenverkehr mindern. Seitens des Regionalkirchenamtes wurde ein Flächentausch im Bereich des Gemeindehauses Händelstraße 2a gefordert. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wurde dahingehend geändert, dass ein Flächentausch erfolgen kann. Dazu wurden die verbleibenden Restflächen der Flurstücke 20a und 20b im B-Plan als Fläche für den Gemeingebrauch (Kirche) festgesetzt.

8.3 Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf

Beteiligung der Bürger/Dritter im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum B-Plan-Entwurf nach § 3 (2) BauGB

Die im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Einwendungen von 6 Betroffenen und der Bürgerinitiative Holzhausen (siehe Anlage 1 "Abwägungsvorschlag, Teil II. Öffentlichkeit") wurden sach-

gerecht geprüft und nach § 1 (6) BauGB in die Abwägung aller planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Die abgegebenen Stellungnahmen bezogen sich vor allem auf die Auswirkungen der Baumaßnahme hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen durch das Vorhaben, auf die neue Zufahrtssituation an den jeweiligen privaten Grundstücken und auf die geplante Beitragserhebung auf den Straßenausbau.

Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen der Planunterlagen sowie der Begründung erforderlich, da die Anregungen überwiegend in der Planung bereits berücksichtigt wurden bzw. aus Gründen überwiegender öffentlicher Interessen nicht berücksichtigt werden können oder nicht Gegenstand des Planverfahrens sind.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach § 4 (2) BauGB

Parallel zur öffentlichen Auslegung des B-Planentwurfs wurden die Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Dazu wurde der Bebauungsplanentwurf an 22 Träger öffentlicher Belange, darunter 3 Naturschutzverbände, versendet. Von diesen gaben 10 TÖB eine Stellungnahme mit Forderungen und Hinweisen zum B-Plan ab. 7 TÖB äußerten keine für den B-Plan relevanten Anregungen oder erklärten ihr Einverständnis mit der Planung. Weitere 5 TÖB äußerten sich nicht zum Bebauungsplan.

Folgende TÖB gaben im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahme ab:

- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Ökolöwe Umweltbund Leipzig e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Heimatverein Holzhausen e.V.

Folgende TÖB haben ohne Hinweise und Einwände geantwortet:

	Stellungnahme vom:
- Industrie- und Handelskammer	08.11.2010
- Handwerkskammer zu Leipzig	08.11.2010
- Polizeidirektion Leipzig	03.11.2010
- Stadtreinigung Leipzig	04.11.2010
- Zweckverband Parthenaue	20.10.2010
- Naturschutzbund NABU Landesverband Sachsen	02.11.2010
- Stadtwerke Leipzig GmbH	03.11.2010

Folgende TÖB hatten Einwände und Hinweise:

	Stellungnahme vom:
- Landesamt für Archäologie	13.10.2010
- Landesdirektion Leipzig	09.11.2010
- Regionaler Planungsverband Westsachsen	14.10.2010
- LfULG	03.11.2010
- Büro für Baupflege beim ev.-luth. Bezirkskirchenamt	20.10.2010
- envia Verteilnetz GmbH	21.10.2010
- MITGAS GmbH	11.11.2010
- KWL Leipzig	10.11.2010
- LVB	05.11.2010
- Abwasserzweckverband Parthenaue	08.11.2010

Alle Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen der Bürger und TÖB wurden im Abwägungsprotokoll aufgenommen und geprüft.

Die Landesdirektion Leipzig weist in ihrer Stellungnahme auf die vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vorgesehene Abstufung der Bundesstraße B 186 im Planungsbereich hin, die inzwischen seit dem 01.01.2011 wirksam ist. Die Hinweise des Abwasserzweckverbandes Parthenaue beziehen sich auf den Handlungsbedarf an den vorhandenen Anlagen, ebenso wie sich die Hinweise der envia auf den Anlagenbestand beziehen. Die Hinweise der Kommunalen Wasserwerke Leipzig und der MITGAS GmbH beziehen sich auf die konkrete Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens. Diese Aspekte werden nicht im B-Plan geregelt und sind deshalb nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.

Die LVB GmbH weisen in der Stellungnahme auf den notwendigen barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen hin, diese wird in der Planung bereits berücksichtigt.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bat um Übergabe der Baugrunduntersuchung zur Bewertung der Aussagen des Bebauungsplanes.

Die evangelisch lutherische Landeskirche äußerte sich in ihren Stellungnahmen zu ihrem Betroffenenbereich, zum Flächenausgleich, zur Einfriedung des Grundstücks Händelstraße 2a durch eine Mauer, sowie zur zukünftigen Zufahrtssituation. Das Grundstück Händelstraße 2a soll zukünftig über die Erschließungsstraße zum Gebiet Neue Ortsmitte eine Zufahrt erhalten.

9. Städtebauliches Konzept

Der Geltungsbereich des B- Plan 316 „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“ umfasst neben der künftigen Straßenverkehrsfläche, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen und Flächen für den Gemeinbedarf.

Infolge des Ausbaus der vorhandenen Verkehrsflächen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse treten jedoch Eingriffe in angrenzende Bebauung auf.

Zur Realisierung der Mindestquerschnittsabmessungen (6,50 m Fahrbahn, 2x 2,50 m Gehweg „Radfahrer frei“) ist der Eingriff in die Flurstücke 162I und 161 notwendig. Dazu sind der Zaun und die Hecke entlang der Baalsdorfer Straße zu entfernen und an der künftigen Hinterkante des Gehweges „Radfahrer frei“ neu herzustellen. Es wird ein etwa 1,00 m bis 1,50 m breiter Streifen der privaten Flurstücke benötigt.

Im Bereich der westlichen Kirchengumfahrung erfolgt für die Anlage der Parkstellfläche ein Eingriff in das Grundstück der Kirche in einer Größe von 25 m². Der den Angerbereich flankierende Fußweg und die Poller bleiben erhalten. Es ist geplant, die Austrittsfläche vor der Kirche höhenmäßig anzugleichen und in südliche Richtung zu erweitern. Eine Bordabsenkung macht ein sicheres Queren der Fahrbahn möglich. Ein Behindertenstellplatz mit Zugang zur Kirche wird vorgesehen. Zur Gewährleistung der erforderlichen Kurvenverbreiterungen, des geplanten Gehweges mit einer Breite von mindestens 2,50 m und der Gestaltung vor dem Kirchenportal kommt es zum Eingriff in die Flurstücke 9/2 und 10/1. Der vorhandene Zaun ist um das erforderliche Maß zu versetzen.

Im Bereich der Kirchengumfahrung Ost sind aufgrund der vorhandenen sehr kleinen Radien Kurvenverbreiterungen erforderlich. Dadurch kommt es speziell im südöstlichen Bereich zu Eingriffen. Die Einfriedungsmauer des Flurstückes 34/2 ist auf einer Länge von ca. 5,00 m abzureißen und entsprechend der derzeitigen Ausführung neu herzustellen. Der Parkplatz auf Flurstück 33/1 wird ebenfalls angeschnitten. Die Hecke ist zu roden und eine neue zu setzen.

Der Bereich des Knotens Stötteritzer Landstraße wird umgestaltet, um einen verbesserten Verkehrsablauf vor allem im Bezug auf die Befahrbarkeit mit größeren Fahrzeugen zu ermöglichen. Dazu müssen die Versätze der Fahrbahnen gegeneinander aufgehoben werden. Die Flurstücke im südwestlichen Knotenpunktbereich (20a, 20b, 21, 22, 102, 104a, 105/4) sind von Eingriffen betroffen. Hier sind auch Gebäudeabbrüche notwendig. Bei den abzubrechenden Gebäuden handelt es sich um ein Wohngebäude sowie mehrere Nebengebäude (Schuppen, Gewächshaus, Garage). Die verbleibenden Restflächen (Flst. 20a und 20b) können entsprechend dem vorgesehenen Flächentausch dem Grundstück Händelstraße 2a zugeordnet werden. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über die geplante Erschließungsstraße zum Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes E-148 „Neue Ortsmitte“ an der südlichen Grenze des Grundstücks. Dazu ist im Bebauungsplan ein Einfahrtsbereich an der Händelstraße und an der Grenze der Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Innerhalb des festgesetzten Einfahrtsbereiches auf der Erschließungsstraße zum geplanten Wohngebiet kann die Zufahrt auf das Grundstück Gemeindehaus Händelstraße 2a angeordnet werden. Die vorhandene Zufahrt Händelstraße entfällt. Die neue Gemeinbedarfsfläche des B-Plans 316 wird bis zur Erschließungsstraße vorgezogen und überplant damit einen Streifen des Flurstücks 104a des B-Planes E 148. Die nördlich der Erschließungsstraße geplante Grünfläche/ öffentliche Stellplätze ist entbehrlich und kann als Tauschfläche zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan sollen die rechtlichen Grundlagen für die notwendigen Eingriffe – Versetzen von Grundstücksbegrenzungen, Gebäudeabriss – sowie den erforderlichen Grunderwerb geschaffen werden.

C. Inhalte des Bebauungsplanes

10. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Leipzig und berührt Flächen des Ortsteils Holzhausen.

Nachfolgend wird die Begrenzung des Plangebietes beschrieben.

Nördliche Begrenzung:

Böschungsoberkante des Pappelgrabens von der Baalsdorfer Str. bis ca. 105 m nach Osten. Vom angrenzenden Flurstück 171 der Gemarkung Holzhausen wird dabei ein 4 m bis 8 m breiter Streifen mit einbezogen.

Östliche Begrenzung:

Parallele Linie in ca. 8 m Entfernung zum östlichen Fahrbahnrand der Baalsdorfer Str. über die Flurstücke 171, 174, 182, 182a der Gemarkung Holzhausen.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich der Flurstücke 185/1, 185a, 185b der Gemarkung Holzhausen.

Parallele Linie in ca. 3,5 m Entfernung zum östlichen Fahrbahnrand der Baalsdorfer Str. über die Flurstücke 185/2, 583/15, 162r der Gemarkung Holzhausen.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich der Flurstücke 162q, 162a, 162p, 162s, 162t, 162u, 162h, 162m, 162g der Gemarkung Holzhausen.

Südliche Begrenzung des Flurstücks 162 g , Querung der Straße „Zauehblick“ hinter der Bordausrundung.

Parallele Linie in ca. 1,5 m Entfernung zur Hinterkante des Gehweges über die Flurstücke 162l, 161 der Gemarkung Holzhausen, Querung der Straße „Breiteweg“ hinter der Bordausrundung.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich der Flurstücke 200/1, 42c, 42f, 42e, 42d, 42/1, 41/2, 41/4, 40, 39, 44, 38b, 65, 37/4, 36/2, 36/1, 35 der Gemarkung Holzhausen.

Linie 5 m bis 2 m östlich von der vorhandenen Gehweghinterkante über die Flurstücke 34/1, 34/2 und 49 der Gemarkung Holzhausen.

Parallele Linie in ca. 1,25 m Entfernung zur Hinterkante des Gehweges über die Flurstück 33/1, 33/2, und 32 der Gemarkung Holzhausen.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich der Flurstücke 79, 80, 31/11, 31/10, 31/15, 31/16 und 30/7, Querung der Straße „Pfarrweg“ hinter der Bordausrundung.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich der Flurstücke 30/6, 29, 27a der Gemarkung Holzhausen.

Linie in ca. 3 m bis 2,5 m Entfernung zum östlichen Fahrbahnrand der Stötteritzer Landstraße über die Flurstücke 28, 27, 26/1, 26a und 227 der Gemarkung Holzhausen.

Gehweghinterkante entlang des östlichen Knotenpunktarmes der Stötteritzer Landstraße.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich der Flurstücke 24, 23b, 23a, 23c, 235a und 235b der Gemarkung Holzhausen.

Südliche Begrenzung:

Querung der Händelstraße im Bereich der Flurstücke 235b und 236 der Gemarkung Holzhausen. Die südliche Grenze der Gemeinbedarfsfläche (Flurstück 22) greift ca. 8 m in das Grundstück 104 a ein verläuft in einer Tiefe von ca. 28 m parallel zur jetzigen Flurstücksgrenze.

Westliche Begrenzung:

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich der Flurstücke 236 und 103/2 (bis nördliches Ende Parkplatzzufahrt Gärtnerei) der Gemarkung Holzhausen.

Linie 3 m bis 6 m westlich vom vorhandenen westlichen Fahrbahnrand der Händelstraße im Bereich der Flurstücke 103/2 und 104a der Gemarkung Holzhausen. Teilbereich des Flurstücks 104/a in einer Tiefe von 35 m von der derzeitigen Fahrbahnkante.

Linie 4 m bis 21 m südlich vom vorhandenen südlichen Fahrbahnrand der Stötteritzer Landstraße im Bereich der Flurstücke 105/4 und 105/12 (die Flurstücke 22, 20a und 20b werden vollständig in Anspruch genommen) der Gemarkung Holzhausen.

Querung der Stötteritzer Landstraße im Bereich der Flurstücke 105/12 und 19c der Gemarkung Holzhausen.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich der Flurstücke 19c, 592a, 592b, 19a, 18, 17, 16, 14/6, 14/5, 87 der Gemarkung Holzhausen. Im Bereich des Flurstücks 19b ist die Flurstücksgrenze die Begrenzung des Planes. Querung der Straße „An der Kirche“ hinter der Bordausrundung.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich des Flurstücks 48 der Gemarkung Holzhausen.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung entlang der westlichen Umfahrung Kirche im Bereich der Flurstücke 48 und 9/1 der Gemarkung Holzhausen. Beim Flurstück 10/1 ca. 2,00 m westlich der vorhandenen Gehwegbefestigung, beim Flurstück 9/2 ca. 1,50 m und beim Flurstück 8/3 ca. 1,00 m westlich der vorhandenen Gehwegbefestigung. Diese Flurstücke befinden sich ebenfalls in der Gemarkung Holzhausen.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich der Flurstücke 8/4, 8/2, 7, 7e, 6, 5/5, 5/3, 5/4, 4b, 4, 3, 3/2, 3/1, 2/2, 2/3, 2a, 1/1 der Gemarkung Holzhausen.

Querung der Kärnerstraße im Bereich der Flurstücke 1/2 und 891/1 der Gemarkung Holzhausen.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich des Flurstücks 157/18 der Gemarkung Holzhausen, Querung der Straße „Lobelienweg“ hinter der Bordausrundung.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich der Flurstücke 158/12, 158/13, 158/7, 158c, 160a, 160b, 160c, 160d, 160l, 160g, 160h, 160i, 160k der Gemarkung Holzhausen, Querung der Straße „Ziegelstraße“ hinter der Bordausrundung.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich der Flurstücke 163a, 682, 163c, 163d, 693, 163e, 742 der Gemarkung Holzhausen, Querung der Straße „Mühlbergsiedlung“ hinter der Bordausrundung.

Hinterkante der vorhandenen Gehwegbegrenzung im Bereich des Flurstücks 715 der Gemarkung Holzhausen.

Linie 2 m bis 8 m westlich vom vorhandenen westlichen Fahrbahnrand der Baalsdorfer Straße im Bereich der Flurstücke 183 und 184 der Gemarkung Holzhausen.

Querung der Baalsdorfer Straße im Bereich der Flurstücke 183 und 182a der Gemarkung Holzhausen.

Östlicher Fahrbahnrand der Baalsdorfer Straße im Bereich der Flurstücke 182, 174 und 171 der Gemarkung Holzhausen.

Die genaue Grenze des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

11. Gliederung des Plangebietes

Das Plangebiet gliedert sich in folgende prinzipielle Teilflächen.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Diese Teilfläche befindet sich am nördlichen Ortseingang von Holzhausen und umfasst die Flächen auf den Flurstücken 182a, 182, 174 und 171 der Gemarkung Holzhausen. Gehrechte werden zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechte zugunsten der Leitungsträger festgesetzt.

Straßenverkehrsfläche

Der gesamte Bereich, welcher an die o.g. Teilfläche angrenzt, ist Straßenverkehrsfläche und kann der Planzeichnung entnommen werden.

Flächen für den Gemeinbedarf

Das Flurstück 45, Kirchengelände im Bereich der Kirchengumfahrung sowie Flächen des Flurstücks 592/1, die in diesem Bereich nicht als Straßenverkehrsfläche erforderlich sind, werden als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt. Das Flurstück 22, Händelstraße 2a, sowie Teilflächen der Flurstücke 20a, 20b und 104a werden ebenfalls als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt.

12. Baugebiete

Mit dem B-Plan 316 „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“ werden keine Baugebiete festgesetzt.

13. Verkehrsflächen

13.1 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Flächen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien der Bereiche Baalsdorfer Straße, Hauptstraße und Stötteritzer Landstraße werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Die Festsetzung dient dazu, die Bereiche für den verkehrsgerechten Ausbau der Straßenverkehrsanlage sowie die Anlagen für den Fußgänger- und Radverkehr zu sichern. Die Grenzen des B-Planes 316 „Ortsdurchfahrt Holzhausen, S 78 (ehemals B 186)“ überschneiden sich geringfügig mit dem B-Plan 149 Ortskern Holzhausen „Hauptstraße“. Die Teilbereiche werden überplant und damit geändert.

13.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Eine Teilfläche am nördlichen Ortseingang von Holzhausen (umfasst Flächen auf den Flurstücken 182a, 182, 174 und 171 der Gemarkung Holzhausen) wird als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt.

Die Festsetzung der Geh- und Fahrrechte dient der Allgemeinheit. Die Festsetzung des Leitungsrechtes zugunsten der Erschließungsträger dient der Abführung des anfallenden Oberflächenwassers der Ortsdurchfahrt. Der Bereich am nördlichen Ortseingang von Holzhausen kann nicht an die vorhandene Straßenentwässerung angeschlossen werden. Es ist die Herstellung eines eigenständigen Entwässerungssystems bis zur Einleitung in den Pappelgraben nötig. Das ge-

sammelte Niederschlagswasser wird mittels einer Regenwasserleitung zum Pappelgraben geführt werden. Weiterhin ist die Fortführung eines separaten Geh-/ Radweges in Richtung Baalsdorf geplant.

14. Pflanzbindungen

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind entlang der Fahrbahnränder (an der Baalsdorfer Str. im Bereich der Flurstücke 182a, 160b, 160a, 158/13, 42/1, 41/2; im Bereich der Kirche Flurstück 45; an der Stötteritzer Straße im Bereich der Flurstücke 19b, 19c, 20a, 20b) als Straßenbegleitgrün und zur Vervollständigung der vorhandenen Baumreihen 18 Bäume zu pflanzen. Stammumfang 20-25 cm, 4x verpflanzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind auf 37 m² Hecken als Pflanzung/ Neuanpflanzung innerhalb der Straßenverkehrsfläche (an der Baalsdorfer Str. im Bereich des Flurstückes 161 und an der Hauptstraße im Bereich des Flurstückes 1/1) zu realisieren.

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgt in der Gemarkung Holzhausen entlang des südlichen Fahrbahnrandes der Kärnerstraße auf städtischem Grundstück als Straßenbegleitgrün die Anpflanzung von 17 Bäumen im Bereich zwischen Bahnübergang und Mölkauer Straße mit Stammumfang 20-25 cm, 4x verpflanzt.

Die Festsetzung dient dazu, Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen infolge des Vorhabens zu gewährleisten.

Im Bereich der Kirchengumfahrung werden die verbleibenden Flächen mit Rasenansaat begrünt.

D. Städtebauliche Kalkulation

Flächenbilanz

Teilfläche	Größe in m ²
Straßenverkehrsfläche	28.750
Flächen für den Gemeinbedarf	2.950
Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten ist	2.450
Gesamtfläche	34.150

Aus der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ergeben sich keine Änderungen in der Bevölkerungs- bzw. Arbeitsplatzentwicklung im Gebiet.

Ebenso ist infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Änderung der Verkehrsentwicklung im Gebiet und im Umfeld zu erwarten.

Die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplanes ergebenden Kosten belaufen sich gemäß vorliegender Kostenberechnung auf insgesamt 2,54 Mio € (incl. 19 % MwSt). Gemäß Straßenausbaubeitragssatzung können 25% der umlagefähigen Kosten der Straßenbaumaßnahme auf die betroffenen Anlieger umgelegt werden.

Leipzig, den

Höfer
Verkehrs- und Tiefbauamt
Amtsleiterin

Abkürzungsverzeichnis

AZV	Abwasserzweckverband
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVo	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
dB (A)	Dezibel (Maßeinheit für Lautstärke Lärm)
DN 300	Durchmesser 300 mm
DTV Mo-Fr	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Freitag
EAG Bau	Europarechtsanpassungsgesetz Bau
EU	Europäische Union
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr (des Freistaates Sachsen)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
LfUG Sachsen	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
LSA	Lichtsignalanlage
MLuS	Merkblatt für Luftverunreinigungen an Straßen
OT	Ortsteil
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
Plan-UP-Richtlinie	EU-Richtlinie 2001/42 EG für die Umweltprüfung von Plänen und Programmen für Raumordnung oder Bodennutzung
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
SPA-Gebiete	Europäische Vogelschutzgebiete
STEP	Stadtentwicklungsplan
StU	Stammumfang
StUFA	Staatliches Umweltfachamt
TöB	Träger öffentlicher Belange
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltgesetz